

igenos Genossenschaftspraxis 16

Georg Scheumann

Ein Markt – eine Bank – und wo bleibt das Mitglied?

Die strukturellen Folgen der Konzentration
im genossenschaftlichen Bankwesen



Impressum

Herausgeber

igenos Deutschland e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26

56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Kontakt

Büro Bullay

Telefon: 06542 9693840

E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Telefon: 09105 1319

E-Mail: post@igenos-sued.de

Text

Georg Scheumann, Großhabersdorf

www.wegfrei.de

© Georg Scheumann, Großhabersdorf

Erscheinungsjahr: 2026

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung.

Über den Autor

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt, war von 1981 bis 1996 Vorstand der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG.

Er ist Verfechter der genossenschaftlichen Grundidee, Vorstandsmitglied von igenos Deutschland e. V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zur Rechtsform der Genossenschaft.

Hinweis zur Verwendung des Werkes

Dieses Buch dient der Information und der Darstellung rechtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge im genossenschaftlichen Finanzsystem. Es richtet sich an interessierte Leserinnen und Leser, Mitglieder von Genossenschaften, Entscheidungsträger sowie an die Fachöffentlichkeit.

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieses Buches wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der dargestellten Informationen übernommen werden. Die im Buch enthaltenen rechtlichen Ausführungen stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Für konkrete rechtliche Fragestellungen wird empfohlen, qualifizierten fachlichen Rat einzuholen.

Meinungscharakter der Darstellung

Die in diesem Buch dargestellten Bewertungen und Schlussfolgerungen geben die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Sie beruhen auf einer Analyse rechtlicher Grundlagen, praktischer Entwicklungen und öffentlich zugänglicher Informationen.

Abweichende Auffassungen sind möglich und Bestandteil der fachlichen Diskussion.

Hinweis zu Institutionen und Strukturen

Soweit in diesem Buch Institutionen, Organisationen oder Systemstrukturen dargestellt oder bewertet werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen einer allgemeinen und strukturellen Analyse. Es werden keine Tatsachenbehauptungen über konkrete Einzelfälle oder einzelne Personen getroffen, sofern dies nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist. Die Darstellung dient der sachlichen Auseinandersetzung mit systemischen Fragestellungen.

Schlussformel

Dieses Buch versteht sich als Beitrag zur Diskussion über die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Systems. Ziel ist die Stärkung des Förderauftrags und der Mitgliederrechte im Sinne der genossenschaftlichen Idee.

Die Genossenschaft gehört ihren Mitgliedern.

Jedenfalls war das ihr ursprünglicher Anspruch.

Dieses Buch geht der Frage nach, ob er noch gilt.

igenos Genossenschaftspraxis 16

Georg Scheumann

**Ein Markt -
eine Bank -
und wo bleibt das Mitglied?**

**Die strukturellen Folgen der Konzentration
im genossenschaftlichen Bankgewerbe**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Autors	7
I. Die gesetzliche Ordnung der Genossenschaft.....	10
1. Der Förderauftrag (§ 1 GenG)	10
2. Die Leitungsautonomie (§ 27 GenG).....	14
3. Das Prüfungsmonopol (§§ 53 ff. GenG).....	20
4. Verschmelzungen und § 81 UmwG.....	27
II. Die tatsächliche Entwicklung im Bankensektor.....	33
5. Die Konzentration der Genossenschaftsbanken.....	33
6. Die Realität der Verschmelzungen.....	39
7. Die Rolle der Prüfungsverbände in der Praxis	45
8. Institutssicherung und Verbundstrukturen.....	51
9. Eingriffe der Aufsicht (§ 45c KWG).....	58
Das strukturelle Spannungsfeld.....	62
9a. Weiterführende Einordnung.....	63
10. Mitgliederschutz in der Praxis	65
III. Die systemische Analyse	70
11. Die Verschiebung vom Förderauftrag zur Systemlogik.....	70
12. Die faktische Aushöhlung des Förderauftrags	76
13. Die systemische Überlagerung der Leitungsautonomie	81
14. Das Zusammenspiel der Systeme.....	90
Teil IV: Die rechtliche Bewertung	97
15. Der Mitgliederschutz als Rechtfertigungsgrund	97
16. Die verfassungsrechtliche Grundlage	105
17. Bestehen die Voraussetzungen noch?	110
18. Schlussfolgerung und Ausblick.....	117
19. Schlusswort.....	122
Anhang.....	126
Anhang 1 – Zentrale gesetzliche Grundlagen.....	126
Anhang 2 – Zentrale Rechtsprechung.....	127

Vorwort des Autors

Dieses Buch ist aus einer einfachen, aber grundlegenden Beobachtung entstanden:

Zwischen dem gesetzlichen Anspruch an die Genossenschaft und der tatsächlichen Praxis im genossenschaftlichen Bankensektor hat sich über die Jahre eine spürbare Distanz entwickelt.

Das Genossenschaftsgesetz formuliert in § 1 einen klaren Auftrag: Genossenschaften dienen der Förderung ihrer Mitglieder. Dieser Förderauftrag ist kein unverbindliches Leitbild, sondern der rechtliche Kern der genossenschaftlichen Ordnung.

Ebenso eindeutig ist die gesetzliche Ausgestaltung der Leitungsverantwortung:

Der Vorstand hat die Genossenschaft gemäß § 27 GenG unter eigener Verantwortung zu leiten – im Interesse der Mitglieder und am Förderzweck ausgerichtet.

Diese Grundprinzipien sind tragend. Sie definieren, was eine Genossenschaft ist – und was sie von anderen Unternehmensformen unterscheidet. Vor diesem Hintergrund stellt sich eine Frage, die dieses Buch leitet:

Entspricht die heutige Praxis im genossenschaftlichen Finanzsystem noch diesem gesetzlichen Leitbild?

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt eine zunehmende Konzentration der Institute, eine wachsende Komplexität der Strukturen sowie eine stärkere Einbindung in übergeordnete Systeme der Sicherung, Prüfung und Aufsicht.

Diese Entwicklungen sind für sich genommen erklärbar. Sie dienen der Stabilität, der Risikobegrenzung und der Sicherung des Systems.

Doch genau hier beginnt das Spannungsfeld:

- Wo Stabilität zum dominierenden Ziel wird, kann der Förderauftrag in den Hintergrund treten.
- Wo Strukturen wachsen, kann die Nähe zum Mitglied verloren gehen.
- Wo Systeme koordinieren, kann die Eigenverantwortung der Organe an Grenzen stoßen.

Dieses Buch geht der Frage nach, ob und inwieweit sich in diesem Spannungsfeld eine Verschiebung vollzogen hat – von der mitgliederbezogenen Genossenschaft hin zu einem systemisch geprägten Bankmodell.

Dabei werden sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die tatsächlichen Entwicklungen betrachtet.

Ziel ist es nicht, einzelne Institutionen oder Personen zu kritisieren, sondern Strukturen zu analysieren.

Die Darstellung erfolgt bewusst klar und in Teilen zugespitzt.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich grundlegende Fragen nicht durch vorsichtige Andeutungen klären lassen, sondern durch eine offene und präzise Analyse.

Gleichzeitig versteht sich dieses Buch nicht als abschließendes Urteil, sondern als Beitrag zu einer notwendigen Diskussion.

Denn eine zentrale Frage steht am Ende:

Wenn das genossenschaftliche Prüfungs- und Sicherungssystem mit dem Schutz der Mitglieder gerechtfertigt wird ,

gewährleistet es diesen Schutz in seiner heutigen Ausgestaltung tatsächlich noch in vollem Umfang?

Die Antwort darauf ist nicht nur von rechtlicher Bedeutung.

Sie betrifft den Kern dessen, was Genossenschaften sein sollen – und was sie in Zukunft sein können.

Hinweis:

Soweit in diesem Buch der Begriff „Genossenschaft“ verwendet wird, sind damit – sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – Genossenschaftsbanken gemeint.

I. Die gesetzliche Ordnung der Genossenschaft

1. Der Förderauftrag (§ 1 GenG)

Die Genossenschaft ist keine beliebige Unternehmensform. Sie ist – rechtlich wie historisch – ein Instrument. Ein Instrument mit einem klar definierten Zweck: der Förderung ihrer Mitglieder.

Dieser Zweck ist nicht nur programmatischer Natur. Er ist gesetzlich normiert. § 1 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt unmissverständlich:

„Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder [...]“

Bereits aus dieser Formulierung ergibt sich die zentrale Besonderheit der Genossenschaft:

Sie existiert nicht um ihrer selbst willen. Sie ist kein Selbstzweck. Sie ist auch kein Unternehmen, das primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Vielmehr ist sie funktional gebunden – an die Interessen ihrer Mitglieder.

Der Förderauftrag ist damit nicht ein Ziel unter mehreren.

Er ist das Ziel.

Diese Einordnung hat weitreichende Konsequenzen. Sie betrifft nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit, sondern die gesamte Struktur der Genossenschaft:

- ihre Entscheidungsprozesse,
- ihre strategische Ausrichtung,
- ihre Verwendung von Überschüssen,
- und nicht zuletzt ihre Existenzberechtigung.

Die Genossenschaft unterscheidet sich damit grundlegend von Kapitalgesellschaften. Während dort das Unternehmen selbst – vermittelt über die Interessen der Anteilseigner – im Mittelpunkt steht, ist die Genossenschaft auf die unmittelbare Förderung der Mitglieder ausgerichtet.

Die Genossenschaft ist kein Unternehmen mit Mitgliedern – sie ist eine Mitgliederorganisation mit wirtschaftlicher Tätigkeit.

Diese Unterscheidung ist von zentraler Bedeutung. Sie markiert die Grenze dessen, was genossenschaftlich zulässig ist – und dessen, was es nicht mehr ist.

Die Reichweite des Förderauftrags

Der Förderauftrag ist weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur unmittelbare wirtschaftliche Vorteile, sondern auch mittelbare Effekte, etwa:

- günstige Konditionen,
- stabile Geschäftsbeziehungen,
- Zugang zu Leistungen,
- oder strukturelle Unterstützung.

Gleichzeitig ist der Förderauftrag kein Freibrief für beliebige Aktivitäten. Er ist zweckgebunden. Jede Tätigkeit der Genossenschaft muss sich letztlich daran messen lassen, ob sie der Förderung der Mitglieder dient.

Nicht alles, was wirtschaftlich sinnvoll ist, ist auch genossenschaftlich zulässig.

Diese Feststellung ist von grundlegender Bedeutung – insbesondere im Bankensektor, in dem betriebswirtschaftliche Erwägungen häufig dominieren.

Förderauftrag und wirtschaftliche Realität

In der Praxis stellt sich regelmäßig die Frage, wie der Förderauftrag mit wirtschaftlichen Anforderungen in Einklang zu bringen ist.

Genossenschaftsbanken müssen wirtschaftlich handeln. Sie müssen Risiken steuern, Erträge erzielen und ihre Existenz sichern. Diese Notwendigkeiten sind unbestritten.

Doch sie sind nicht gleichrangig mit dem Förderauftrag.

Wirtschaftlichkeit ist Voraussetzung der Förderung nicht ihr Ersatz

Diese Unterscheidung ist entscheidend. Sie bedeutet:

- Erträge sind kein Selbstzweck.
- Rücklagenbildung ist kein Selbstzweck.
- Wachstum ist kein Selbstzweck.

All diese Elemente sind nur insoweit legitim, als sie dem Förderauftrag dienen.

Hier liegt ein erster zentraler Spannungsbereich:

Wenn wirtschaftliche Zielgrößen selbst zum Maßstab werden, verschiebt sich der Zweck der Genossenschaft.

Diese Verschiebung erfolgt nicht abrupt. Sie ist schleichend. Sie entsteht dort, wo:

- Kennzahlen wichtiger werden als Mitglieder,
- Stabilität wichtiger wird als Förderung,
- und Systemanforderungen wichtiger werden als Zweckbindung.

Die Bindungswirkung des Förderauftrags

Der Förderauftrag entfaltet rechtliche Bindungswirkung. Er richtet sich insbesondere an:

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- und mittelbar an alle an der Genossenschaft beteiligten Institutionen.

Für den **Vorstand** bedeutet dies:

**Er ist nicht frei in seiner Zielsetzung
er ist an den Förderauftrag gebunden.**

Für den **Aufsichtsrat** bedeutet dies:

Er hat zu überwachen, ob diese Bindung eingehalten wird.

Und für **Prüfungsverbände** bedeutet dies:

Sie haben zu prüfen, ob die Tätigkeit der Genossenschaft dem Förderzweck entspricht.

Damit ist der Förderauftrag kein bloßes Ideal.

Er ist ein Prüfungsmaßstab.

Der Förderauftrag als Grenze

Gerade in seiner Funktion als Grenze wird der Förderauftrag häufig unterschätzt. Er begrenzt:

- die Ausweitung der Geschäftstätigkeit,
- die Orientierung an rein betriebswirtschaftlichen Zielen,
- und jede Entwicklung, die die Mitglieder aus dem Mittelpunkt drängt.

Wo die Förderung der Mitglieder nicht mehr im Mittelpunkt steht, endet die genossenschaftliche Legitimation.

Diese Aussage ist bewusst klar formuliert. Denn sie markiert den Punkt, an dem sich entscheidet, ob eine Genossenschaft noch ihrem gesetzlichen Leitbild entspricht.

Der Förderauftrag des § 1 GenG ist eindeutig.

Er definiert:

- den Zweck der Genossenschaft,
- die Ausrichtung ihrer Tätigkeit,
- und die Grenzen ihres Handelns.

Gleichzeitig zeigt sich bereits an dieser Stelle ein Spannungsfeld:

Je komplexer und größer eine Genossenschaft wird, desto schwieriger wird es, den Förderauftrag unmittelbar zu erfüllen.

Ob und inwieweit dieses Spannungsfeld in der Praxis zu einer Verschiebung führt, ist keine theoretische Frage.

Es ist die zentrale Frage dieses Buches.

2. Die Leitungsautonomie (§ 27 GenG)

Die gesetzliche Konzeption der Genossenschaft erschöpft sich nicht im Förderauftrag.

Sie wird erst vollständig durch die Regelung ergänzt, die festlegt, *wer* diesen Auftrag umzusetzen hat – und *wie*.

§ 27 Abs. 1 Satz 1 GenG bestimmt:

„Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.“

Diese Formulierung ist von grundlegender Bedeutung. Sie ist nicht beiläufig gewählt, sondern Ausdruck eines tragenden Strukturprinzips.

Die Genossenschaft ist als selbstverwaltete Organisation konzipiert.

Das bedeutet: Die Umsetzung des Förderauftrags liegt nicht in den Händen externer Stellen, nicht bei Verbänden, nicht bei Sicherungssystemen und auch nicht bei staatlichen Institutionen.

Sie liegt beim Vorstand.

Eigenverantwortung als Leitprinzip

Der Begriff der „eigenen Verantwortung“ ist klar zu verstehen:

Der Vorstand entscheidet selbst. Er trägt die Verantwortung für seine Entscheidungen.

Und er ist allein dem Zweck der Genossenschaft verpflichtet – der Förderung der Mitglieder.

Die Leitung der Genossenschaft ist nicht delegierbar.

Diese Aussage ist zentral. Sie bedeutet:

- Entscheidungen dürfen nicht durch Dritte vorgegeben werden,
- strategische Ausrichtungen dürfen nicht von außen bestimmt werden,
- und wirtschaftliche Maßnahmen müssen eigenständig verantwortet werden.

Die Genossenschaft ist damit kein Teil eines fremdgesteuerten Systems, sondern eine eigenständige Organisation.

Die Bindung an den Förderauftrag

Die Eigenverantwortung des Vorstands ist jedoch nicht schrankenlos. Sie ist gebunden – und zwar an den Förderauftrag des § 1 GenG.

Eigenverantwortung bedeutet nicht Freiheit von Zweckbindung, sondern Freiheit innerhalb der Zweckbindung.

Der Vorstand ist damit weder frei in der Wahl seiner Ziele noch in der grundlegenden Ausrichtung der Genossenschaft.

Er ist verpflichtet:

- den Förderauftrag umzusetzen,
- die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen,
- und alle Maßnahmen daran auszurichten.

Diese Bindung ist nicht theoretisch. Sie ist konkret.

Die Rolle des Aufsichtsrats

Die Leitungsautonomie des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat ergänzt und kontrolliert.

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe:

- die Geschäftsführung zu überwachen,
- die Einhaltung des Förderauftrags sicherzustellen,
- und Fehlentwicklungen zu erkennen.

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Mitglieder – nicht des Systems.

Auch diese Feststellung ist von zentraler Bedeutung. Sie macht deutlich, dass die Kontrolle innerhalb der Genossenschaft verankert ist.

Grenzen externer Einflussnahme

Aus der gesetzlichen Konzeption ergibt sich eine klare Grenze:

Externe Einflussnahmen sind nur insoweit zulässig, als sie die Eigenverantwortung des Vorstands nicht ersetzen oder überlagern.

Dies betrifft insbesondere:

- Verbundstrukturen,
- Prüfungsverbände,
- institutssichernde Maßnahmen,
- und staatliche Eingriffe.

Unterstützung ist zulässig – Steuerung ist es nicht.

Diese Unterscheidung ist entscheidend. Denn sie markiert die Grenze zwischen einem funktionierenden System und einer strukturellen Verschiebung.

Das Spannungsfeld der Praxis

In der Praxis zeigt sich, dass diese Grenze nicht immer klar eingehalten wird.

Mit zunehmender Größe und Komplexität der Genossenschaften entstehen Strukturen, in denen:

- Abstimmungen intensiviert werden,
- Entscheidungen koordiniert werden,
- und Handlungsspielräume faktisch eingeschränkt werden können.

Hinzu treten:

- Anforderungen aus Sicherungssystemen,
- Erwartungen von Verbänden,

- sowie Maßnahmen der Aufsicht.

Diese Entwicklungen sind für sich genommen erklärbar. Sie dienen der Stabilität und der Risikobegrenzung.

Doch sie führen zu einem Spannungsfeld:

Je stärker externe Strukturen wirken, desto geringer wird die tatsächliche Eigenverantwortung.

Diese Entwicklung ist nicht zwingend sichtbar.

Sie erfolgt nicht durch formale Entmachtung, sondern durch faktische Einflussnahme.

Formale Autonomie und tatsächliche Steuerung

Ein entscheidender Punkt liegt in der Unterscheidung zwischen:

- formaler Autonomie
- und tatsächlicher Entscheidungsfreiheit

Formell bleibt der Vorstand verantwortlich.

Er trifft die Beschlüsse, er unterzeichnet die Entscheidungen.

Doch die Frage ist:

Wer bestimmt die Inhalte dieser Entscheidungen?

Wenn:

- Alternativen faktisch vorgegeben sind,
- Risiken durch externe Stellen bewertet werden,
- oder Maßnahmen an Bedingungen geknüpft sind,

dann entsteht eine neue Qualität:

Die Verantwortung bleibt – die Steuerung verschiebt sich.

Diese Verschiebung ist rechtlich schwer greifbar, aber tatsächlich wirksam.

§ 27 GenG definiert ein klares Leitungsmodell:

- eigenverantwortliche Führung
- gebunden an den Förderauftrag
- kontrolliert durch interne Organe

Dieses Modell setzt voraus, dass:

- Entscheidungen innerhalb der Genossenschaft getroffen werden,
- und nicht durch externe Strukturen ersetzt werden.

Gleichzeitig zeigt sich bereits an dieser Stelle ein zentrales Spannungsfeld:

Die zunehmende Einbindung in Verbund-, Sicherungs- und Aufsichtsstrukturen kann dazu führen, dass die gesetzlich vorgesehene Leitungsautonomie faktisch überlagert wird.

Ob und in welchem Umfang dies der Fall ist, wird im weiteren Verlauf dieses Buches zu untersuchen sein.

Denn genau hier entscheidet sich,

- ob die Genossenschaft noch selbst handelt
- oder ob sie Teil eines Systems geworden ist, das für sie handelt.

3. Das Prüfungsmonopol (§§ 53 ff. GenG)

Die genossenschaftliche Ordnung wird nicht allein durch Förderauftrag und Leitungsautonomie getragen.

Ein drittes Element tritt hinzu – eines, das im Vergleich zu anderen Unternehmensformen eine Besonderheit darstellt:

das Prüfungsmonopol der genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Nach §§ 53 ff. GenG ist jede Genossenschaft verpflichtet, Mitglied eines Prüfungsverbandes zu sein und sich regelmäßig prüfen zu lassen.

Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht außergewöhnlich:

- Die Genossenschaft kann ihren Prüfer nicht frei wählen.
- Die Prüfung ist nicht fakultativ, sondern zwingend.
- Die Prüfung erfolgt durch eine Institution, die Teil des genossenschaftlichen Systems ist.

Die Kontrolle ist nicht extern organisiert – sie ist systemintern verankert.

Die Funktion der Pflichtprüfung

Die Pflichtprüfung dient mehreren Zwecken:

- der Kontrolle der wirtschaftlichen Verhältnisse,
- der Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- und – besonders wichtig – der Sicherung der genossenschaftlichen Zweckbindung.

Damit geht die Prüfung über eine bloße Rechnungsprüfung hinaus.

Sie ist nicht nur eine Kontrolle der Zahlen – sondern eine Kontrolle der Zweckverwirklichung.

Gerade dieser Punkt ist entscheidend:

Die Prüfung hat auch zu erfassen, ob die Genossenschaft ihrem Förderauftrag gerecht wird.

Die besondere Stellung der Prüfungsverbände

Die Prüfungsverbände nehmen im genossenschaftlichen System eine herausgehobene Stellung ein.

Sie sind:

- gesetzlich verankert,
- organisatorisch in das System eingebunden,
- und zugleich mit Kontrollfunktionen ausgestattet.

Diese Kombination ist einzigartig.

Der Prüfer ist nicht nur Beobachter – er ist Teil der Struktur, die er prüft.

Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld:

- Nähe ermöglicht Verständnis und Effizienz,
- kann aber zugleich die kritische Distanz beeinflussen.

Die verfassungsrechtliche Legitimation

Das Prüfungsmonopol ist kein Selbstzweck.

Es bedarf einer besonderen Rechtfertigung – insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung der freien Prüferwahl.

Diese Rechtfertigung hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 19.07.2001 ausdrücklich bestätigt¹:

Die Entscheidung stellt klar:

Das Prüfungsmonopol ist verfassungsrechtlich zulässig, weil es dem Schutz der Mitglieder dient.

Damit wird ein zentraler Maßstab gesetzt:

- Die Pflichtprüfung ist gerechtfertigt,
- weil sie die Mitglieder schützt,
- und die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft sichert.

Diese Begründung ist von grundlegender Bedeutung.

Der Mitgliederschutz ist nicht nur ein Zweck – er ist die Legitimation des gesamten Systems.

Der Mitgliederschutz als Prüfungsmaßstab

Wenn der Mitgliederschutz die Rechtfertigung des Prüfungsmonopols ist, dann folgt daraus zwingend:

Die Prüfung muss sich am Mitgliederschutz messen lassen.

Das bedeutet konkret:

- Risiken müssen frühzeitig erkannt werden,
- Fehlentwicklungen müssen klar benannt werden,
- und strukturelle Probleme dürfen nicht unbeachtet bleiben.

Die Prüfung ist damit nicht nur reaktiv, sondern präventiv angelegt.

Sie soll Schäden verhindern – nicht nur feststellen.

¹ BVerfG, Beschluss vom 19.07.2001 – 1 BvR 1759/91

Die Reichweite der Prüfung

Die gesetzliche Konzeption legt nahe, dass die Prüfung nicht auf Einzelaspekte beschränkt ist. Sie umfasst insbesondere:

- die wirtschaftliche Lage,
- die Geschäftsführung,
- und die Einhaltung des Förderauftrags.

Daraus ergibt sich eine weitreichende Verantwortung:

Die Prüfung hat nicht nur das Verhalten zu bewerten – sondern auch die Entwicklung.

Gerade im Kontext struktureller Veränderungen – etwa durch Verschmelzungen oder strategische Neuausrichtungen – gewinnt dieser Aspekt besondere Bedeutung.

Das strukturelle Spannungsfeld

Die besondere Stellung der Prüfungsverbände führt zu einem strukturellen Spannungsfeld:

Einerseits sind sie:

- Kontrollinstanz,
- Wächter des Förderauftrags,
- und Garant des Mitgliederschutzes.

Andererseits sind sie:

- Teil des genossenschaftlichen Systems,
- organisatorisch eingebunden,
- und an dessen Stabilität interessiert.

Kontrolle und Systemzugehörigkeit fallen zusammen.

Diese Konstellation ist nicht per se problematisch.

Sie ist Teil der gesetzgeberischen Konzeption.

Doch sie wirft eine entscheidende Frage auf:

Wie wird sichergestellt, dass die notwendige kritische Distanz gewahrt bleibt?

Prüfung zwischen Nähe und Distanz

Die Nähe zum System kann Vorteile haben:

- detaillierte Kenntnis der Strukturen,
- schnelle Kommunikation,
- effiziente Prüfungsabläufe.

Gleichzeitig besteht die Gefahr:

- dass Risiken zu spät erkannt werden,
- dass strukturelle Entwicklungen nicht ausreichend hinterfragt werden,
- oder dass systemische Interessen in die Bewertung einfließen.

Je enger die Verbindung, desto größer die Herausforderung für die Unabhängigkeit.

Diese Herausforderung ist nicht theoretisch.

Sie ergibt sich aus der Struktur selbst.

Die strukturelle Missbrauchsgefahr des Prüfungsmonopols

Die gesetzliche Ausgestaltung des Prüfungswesens als Monopol ist – wie gezeigt – verfassungsrechtlich legitimiert. Gleichzeitig führt jede

monopolartige Struktur zu einer besonderen Verantwortung. Denn wo Wettbewerb fehlt, entsteht zwangsläufig ein strukturelles Risiko:

Die Kontrolle der Kontrolle wird erschwert.

Das Prüfungsmonopol bedeutet:

- Die Genossenschaft kann den Prüfer nicht wechseln.
- Es existiert kein alternativer Prüfungsanbieter.
- Die Bewertung der Genossenschaft erfolgt innerhalb eines geschlossenen Systems.

Diese Konstellation ist nicht ohne Folgen.

Monopolstrukturen tragen stets die Gefahr in sich, dass Fehlentwicklungen nicht durch externe Korrektive aufgefangen werden.

Dies gilt nicht nur theoretisch, sondern systematisch:

- Kritische Bewertungen können abgeschwächt werden,
- strukturelle Probleme können über längere Zeiträume bestehen bleiben,
- und alternative Sichtweisen fehlen.

Dabei ist nicht erforderlich, ein bewusstes Fehlverhalten einzelner Akteure zu unterstellen.

Bereits die Struktur selbst kann dazu führen, dass sich Wahrnehmungen und Bewertungen angleichen.

Gerade in einem System, in dem:

- Prüfung,
- Beratung,
- und strukturelle Entwicklung

eng miteinander verbunden sind, entsteht ein Umfeld, in dem Unabhängigkeit besonders gefordert ist.

Hieraus ergibt sich eine weitere zentrale Fragestellung:

Wie wird sichergestellt, dass das Prüfungsmonopol nicht nur formal besteht, sondern auch inhaltlich die notwendige kritische Funktion erfüllt?

Oder zugespitzt formuliert:

Wer überprüft den Prüfer in einem System ohne Alternative?

Diese Frage ist nicht als Vorwurf zu verstehen.

Sie ergibt sich zwingend aus der Struktur des Systems selbst.

Gerade weil das Prüfungsmonopol mit dem Schutz der Mitglieder gerechtfertigt wird, muss es sich daran messen lassen, ob es auch gegen die eigenen systemimmanenten Risiken ausreichend abgesichert ist.

Zwischenfazit

Das Prüfungsmonopol ist ein tragendes Element des genossenschaftlichen Systems.

Es basiert auf:

- einer gesetzlichen Verpflichtung,
- einer besonderen institutionellen Stellung,
- und einer verfassungsrechtlichen Legitimation durch den Mitgliederschutz.

Gleichzeitig zeigt sich bereits an dieser Stelle ein zentrales Spannungsfeld:

Die Verbindung von Kontrolle und Systemzugehörigkeit kann die kritische Distanz beeinflussen, die für den Schutz der Mitglieder erforderlich ist.

Damit entsteht eine grundlegende Frage:

Erfüllt das Prüfungsmonopol in seiner praktischen Ausgestaltung tatsächlich die Funktion, mit der es verfassungsrechtlich gerechtfertigt wird?

Diese Frage wird im weiteren Verlauf dieses Buches vertieft zu untersuchen sein.

4. Verschmelzungen und § 81 UmwG

Die strukturelle Entwicklung des genossenschaftlichen Bankensektors lässt sich an einem Punkt besonders deutlich erkennen: an der fortschreitenden Verschmelzung von Genossenschaften zu immer größeren Einheiten.

Diese Entwicklung ist kein Randphänomen.
Sie ist prägend.

Über Jahrzehnte hinweg ist die Zahl der selbständigen Genossenschaftsbanken kontinuierlich zurückgegangen, während gleichzeitig größere und komplexere Institute entstanden sind.

Die rechtliche Grundlage dieser Entwicklung liegt im Umwandlungsgesetz – insbesondere in § 81 UmwG.

Die gesetzliche Konzeption der Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz eröffnet Genossenschaften die Möglichkeit, sich durch Verschmelzung zusammenzuschließen. Dabei kommt dem Prüfungsverband eine zentrale Rolle zu:

Für jede beteiligte Genossenschaft ist eine gutachtliche Äußerung darüber einzuholen, ob die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder und der Gläubiger vereinbar ist.

Diese Regelung ist von erheblicher Tragweite. Sie bedeutet:

- Die Verschmelzung ist nicht nur eine unternehmerische Entscheidung,
- sondern eine rechtlich besonders abgesicherte Maßnahme,
- die einer unabhängigen Bewertung unterliegt.

Der Prüfungsverband wird damit zum zentralen Gatekeeper.

Die Funktion der gutachtlichen Äußerung

Die gutachtliche Äußerung soll sicherstellen, dass:

- die wirtschaftlichen Auswirkungen nachvollziehbar sind,
- die Interessen der Mitglieder gewahrt werden,
- und keine einseitigen Entscheidungen getroffen werden.

Sie ist das entscheidende Instrument, um eine informierte Entscheidung der Mitglieder zu ermöglichen.

Gerade vor dem Hintergrund des Förderauftrags ist dies von zentraler Bedeutung.

Denn eine Verschmelzung ist kein neutraler Vorgang. Sie verändert die Struktur der Genossenschaft grundlegend:

- Größe und Komplexität nehmen zu,
- Entscheidungswege verlängern sich,
- die Nähe zu den Mitgliedern kann sich verringern.

Die Realität der Verschmelzungen

In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild.

Verschmelzungen werden regelmäßig:

- als alternativlos dargestellt,
- mit allgemeinen Vorteilen begründet,
- und in kurzer Zeit zur Entscheidung gestellt.

Die Darstellung folgt häufig einem einheitlichen Muster:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Nutzung von Synergien
- Sicherung der Zukunftsfähigkeit

Diese Argumente sind für sich genommen nachvollziehbar.
Sie sind jedoch zugleich unspezifisch.

**Sie beantworten nicht die zentrale Frage:
Dient die konkrete Verschmelzung der Förderung der Mitglieder?**

Das Problem der fehlenden Alternativen

Ein besonders kritischer Punkt liegt in der Behandlung von Alternativen.

Die gesetzliche Konzeption des § 81 UmwG legt nahe, dass die Verschmelzung nicht isoliert betrachtet werden darf.

Vielmehr stellt sich zwingend die Frage:

Welche anderen Möglichkeiten bestehen?

Dazu gehören insbesondere:

- Kooperationen,
- Ausgliederungen,
- strategische Anpassungen innerhalb der bestehenden Struktur,
- oder auch ein Rechtsformwechsel.

In der Praxis ist jedoch häufig zu beobachten:

Alternativen werden nicht systematisch dargestellt – oder nur am Rande erwähnt.

Dies hat erhebliche Auswirkungen:

- Mitglieder können die Entscheidung nicht umfassend bewerten,
- die Entscheidungsgrundlage wird faktisch verengt,
- und die Verschmelzung erscheint als einzige Option.

Die Rolle des Prüfungsverbandes in der Praxis

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Rolle des Prüfungsverbandes besondere Bedeutung.

Er ist nicht nur:

- Prüfer,
- sondern zugleich
- Gutachter der Verschmelzung.

Damit liegt bei ihm die Verantwortung, **eine ausgewogene, vollständige und kritische Bewertung sicherzustellen.**

Die zentrale Frage lautet daher:

Wird diese Funktion in der Praxis in vollem Umfang wahrgenommen?

Oder zugespitzt:

Erfolgt die gutachtliche Äußerung als unabhängige Bewertung – oder als Bestätigung einer bereits vorgezeichneten Entwicklung?

Diese Frage ergibt sich nicht aus einzelnen Einzelfällen, sondern aus der strukturellen Beobachtung:

- dass Verschmelzungen in großer Zahl erfolgen,
- dass sie häufig ähnlich begründet werden,
- und dass Gegenpositionen selten sichtbar werden.

Die Entscheidungsgrundlage der Mitglieder

Die Mitglieder sind das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheiden letztlich über die Verschmelzung.

Doch diese Entscheidung ist nur so gut wie ihre Grundlage.

Ohne vollständige Information gibt es keine echte Entscheidung.

Wenn:

- Alternativen nicht dargestellt werden,
- Risiken nicht klar benannt werden,
- oder langfristige Auswirkungen nicht transparent sind,

dann entsteht ein strukturelles Problem:

Die formale Entscheidung bleibt bestehen – die inhaltliche Entscheidungsfreiheit wird eingeschränkt.

Verschmelzung und Förderauftrag

Die entscheidende Frage bleibt:

Ist die Verschmelzung mit dem Förderauftrag vereinbar?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten.

Es gibt Fälle, in denen eine Verschmelzung sinnvoll und fördernd sein kann.

Doch ebenso gilt:

Eine Verschmelzung ist kein Selbstzweck.

Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie tatsächlich zur Förderung der Mitglieder beiträgt.

Dies setzt voraus:

- eine sorgfältige Prüfung,
- eine offene Darstellung von Alternativen,
- und eine klare Abwägung der Interessen.

Das strukturelle Spannungsfeld

Aus der Verbindung von gesetzlicher Konzeption und praktischer Entwicklung ergibt sich ein zentrales Spannungsfeld:

- Das Gesetz fordert eine unabhängige Prüfung und umfassende Information.
- Die Praxis zeigt eine Entwicklung hin zu standardisierten, oft alternativlosen Entscheidungsprozessen.

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit entsteht eine Lücke.

Diese Lücke ist nicht nur ein Informationsproblem.

Sie betrifft den Kern der genossenschaftlichen Ordnung:

- den Förderauftrag,
- die Entscheidungsfreiheit der Mitglieder,
- und die Rolle der Prüfungsverbände.

§ 81 UmwG stellt ein Instrument zur Verfügung, das eine sorgfältige und ausgewogene Entscheidungsfindung ermöglichen soll.

In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch:

Die Verschmelzung wird häufig nicht als eine von mehreren Optionen dargestellt, sondern als die naheliegende – oder einzige – Lösung.

Damit verschiebt sich der Charakter des Entscheidungsprozesses:

- von einer offenen Abwägung
- hin zu einer gelenkten Entscheidung.

Ob und inwieweit diese Entwicklung mit dem gesetzlichen Leitbild der Genossenschaft vereinbar ist, wird im weiteren Verlauf dieses Buches zu klären sein.

II. Die tatsächliche Entwicklung im Bankensektor

5. Die Konzentration der Genossenschaftsbanken

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Entwicklungen sind nicht isoliert zu betrachten.

Sie fügen sich ein in einen übergeordneten Trend, der den genossenschaftlichen Bankensektor seit Jahrzehnten prägt:

die fortschreitende Konzentration der Institute.

Diese Entwicklung ist messbar, sichtbar und unbestreitbar.

Die Zahl der selbständigen Genossenschaftsbanken ist über die vergangenen Jahrzehnte kontinuierlich zurückgegangen. Parallel dazu sind größere Einheiten entstanden – mit steigender Bilanzsumme, wachsender Komplexität und zunehmender organisatorischer Verdichtung.

Aus vielen kleinen, regional verankerten Genossenschaften sind wenige große Institute geworden.

Die Dynamik der Entwicklung

Die Konzentration erfolgte nicht sprunghaft, sondern schrittweise.

- Fusion um Fusion,
- Region um Region,
- Jahr für Jahr.

Diese Entwicklung wurde begleitet und getragen von strategischen Leitbildern, die in der genossenschaftlichen Organisation zunehmend an Bedeutung gewonnen haben.

Ein zentrales Schlagwort lautet:

„Ein Markt – eine Bank.“

Dieses Leitbild steht für eine klare Zielrichtung:

- Bündelung von Kräften,
- Vermeidung von Parallelstrukturen,
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Diese Zielsetzungen sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar.

Doch sie werfen eine grundlegende Frage auf:

Ist die genossenschaftliche Struktur darauf angelegt, Märkte zu vereinheitlichen – oder Mitglieder individuell zu fördern?

Vom Regionalprinzip zur Flächenorganisation

Die klassische Genossenschaft war regional geprägt.

- Nähe zum Mitglied,
- Kenntnis der lokalen Verhältnisse,
- persönliche Beziehungen.

Mit zunehmender Größe verändert sich diese Struktur.

- Entscheidungswege werden länger,
- Zuständigkeiten werden zentralisiert,
- regionale Besonderheiten treten in den Hintergrund.

Die Genossenschaft entfernt sich räumlich und strukturell vom Mitglied.

Diese Entwicklung ist nicht zwangsläufig negativ.

Sie kann Effizienzgewinne und Stabilität mit sich bringen.

Doch sie verändert den Charakter der Organisation.

Größe als Zielgröße

Ein weiterer Aspekt der Konzentration liegt in der zunehmenden Bedeutung von Größe als Erfolgsmaßstab. Größe steht für:

- Stabilität,
- Risikotragfähigkeit,
- Wettbewerbsfähigkeit.

Diese Faktoren sind im Bankensektor von hoher Relevanz. Doch sie sind nicht identisch mit dem Förderauftrag.

Größe ist kein genossenschaftliches Ziel – sie ist ein mögliches Mittel.

Wenn Größe jedoch zum dominierenden Kriterium wird, entsteht eine Verschiebung:

- Entscheidungen orientieren sich an Skaleneffekten,
- nicht mehr primär an der individuellen Förderung der Mitglieder.

Standardisierung und Vereinheitlichung

Mit der Konzentration geht häufig eine zunehmende Standardisierung einher.

- Produkte werden vereinheitlicht,
- Prozesse werden zentral gesteuert,
- Entscheidungen werden systematisiert.

Diese Entwicklung hat Vorteile:

- Effizienz,
- Vergleichbarkeit,
- Skalierbarkeit.

Doch sie hat auch eine Kehrseite:

Individuelle Lösungen werden schwieriger – und damit auch individuelle Förderung.

Die Genossenschaft nähert sich damit in ihrer Funktionsweise zunehmend anderen Bankformen an.

Die Rolle der Systemstrukturen

Die Konzentrationsentwicklung erfolgt nicht isoliert. Sie ist eingebettet in ein System aus:

- Prüfungsverbänden,
- Sicherungseinrichtungen,
- und übergeordneten strategischen Vorgaben.

Diese Strukturen wirken nicht notwendigerweise direkt.

Sie entfalten ihre Wirkung häufig mittelbar:

- durch Empfehlungen,
- durch Rahmenbedingungen,
- durch Erwartungen.

Die Entwicklung ist nicht zufällig – sie folgt einer Richtung.

Diese Richtung ist geprägt von:

- Stabilität,
- Effizienz,
- und Systemkonsistenz.

Konzentration und Förderauftrag

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage: **Ist die fortschreitende Konzentration mit dem Förderauftrag vereinbar?**

Diese Frage ist differenziert zu beantworten.

Einerseits kann Größe:

- Stabilität erhöhen,
- Leistungen sichern,
- und damit mittelbar auch Förderung ermöglichen.

Andererseits kann sie:

- die Nähe zum Mitglied verringern,
- individuelle Bedürfnisse in den Hintergrund treten lassen,
- und Entscheidungsprozesse entkoppeln.

Je größer die Einheit, desto schwieriger wird die unmittelbare Förderung.

Diese Aussage ist nicht als Wertung zu verstehen, sondern als strukturelle Beobachtung.

Das strukturelle Spannungsfeld

Die Konzentration führt zu einem grundlegenden Spannungsfeld:

- Auf der einen Seite steht das Ziel der Stabilität und Effizienz.
- Auf der anderen Seite der gesetzliche Auftrag der individuellen Mitgliederförderung.

Systemlogik und Förderlogik treten in ein Spannungsverhältnis.

Dieses Spannungsverhältnis ist nicht neu.

Es hat sich jedoch mit zunehmender Konzentration verstärkt.

Die Konzentration der Genossenschaftsbanken ist ein prägender Trend der letzten Jahrzehnte.

Sie führt zu:

- größeren Einheiten,
- stärkeren Systemstrukturen,
- und einer zunehmenden Vereinheitlichung.

Gleichzeitig stellt sie den Förderauftrag vor neue Herausforderungen.

Die zentrale Frage lautet nicht, ob Konzentration stattfindet – sondern welche Auswirkungen sie auf die genossenschaftliche Zweckbindung hat.

Damit wird deutlich:

Die Entwicklung der Struktur ist nicht nur eine betriebswirtschaftliche Frage.

Sie ist eine Frage des genossenschaftlichen Selbstverständnisses.

6. Die Realität der Verschmelzungen

Die Verschmelzung von Genossenschaften ist rechtlich klar geregelt. Sie ist ein formal strukturierter Prozess mit definierten Beteiligten, Prüfungen und Entscheidungsmechanismen.

Doch die rechtliche Struktur allein erklärt nicht die tatsächliche Praxis.

Denn zwischen dem formalen Ablauf und der konkreten Durchführung besteht ein Unterschied, der für das Verständnis der Entwicklung entscheidend ist:

Verschmelzungen sind nicht nur rechtliche Vorgänge – sie sind gesteuerte Entscheidungsprozesse.

Das typische Muster von Verschmelzungen

In der Praxis lassen sich Verschmelzungen häufig nach einem wiederkehrenden Muster beobachten.

Der Ablauf erscheint geordnet, fast standardisiert:

- Erste Gespräche auf Leitungsebene
- Einbindung von Prüfungsverband und Verbundstrukturen
- Erstellung von Konzepten und Entscheidungsgrundlagen
- Vorlage an General- oder Vertreterversammlung

Nach außen wirkt dieser Prozess strukturiert und nachvollziehbar.

Doch entscheidend ist nicht der Ablauf – sondern der Zeitpunkt, an dem die wesentlichen Weichen gestellt werden.

Die eigentliche Entscheidung fällt häufig vor der formalen Entscheidung.

Die Vorentscheidung

Ein zentrales Merkmal der Verschmelzungspraxis liegt darin, dass:

- grundlegende Richtungsentscheidungen bereits im Vorfeld getroffen werden,
- Alternativen zu diesem Zeitpunkt oft nicht mehr ernsthaft geprüft werden,
- und der formale Entscheidungsprozess die bereits getroffene Richtung bestätigt.

Dies bedeutet:

Die Mitglieder entscheiden – aber nicht mehr über alle Optionen.

Diese Feststellung ist von erheblicher Bedeutung für die Bewertung des gesamten Prozesses.

Die Argumentationsmuster

Die Begründung von Verschmelzungen folgt häufig wiederkehrenden Mustern.

Zu den typischen Argumenten zählen:

- steigender Wettbewerbsdruck
- regulatorische Anforderungen
- notwendige Investitionen
- Fachkräftemangel
- Effizienzgewinne

Diese Argumente sind nicht unzutreffend.
Sie beschreiben reale Herausforderungen.

Doch sie haben eine Gemeinsamkeit:

Sie sind generalisierbar – und damit nicht spezifisch für den Einzelfall.

Damit stellt sich eine entscheidende Frage:

Warum führt jede dieser Herausforderungen nahezu zwangsläufig zur Verschmelzung?

Die Darstellung der Alternativlosigkeit

Ein besonders prägnantes Element der Verschmelzungspraxis ist die Darstellung der Alternativlosigkeit.

Häufig entsteht der Eindruck:

- die Verschmelzung sei unausweichlich,
- andere Optionen seien nicht tragfähig,
- oder mit erheblichen Risiken verbunden.

Diese Darstellung hat eine starke Wirkung:

Sie reduziert die Komplexität der Entscheidung auf eine scheinbar eindeutige Lösung.

Doch genau hier liegt das Problem:

Alternativlosigkeit ist selten eine objektive Tatsache – sie ist häufig das Ergebnis einer selektiven Betrachtung.

Die Rolle der Verschmelzungsberichte

Der Verschmelzungsbericht ist das zentrale Dokument im Entscheidungsprozess.

Er soll:

- die wirtschaftlichen Grundlagen darstellen,
- die Auswirkungen erläutern,
- und den Mitgliedern eine fundierte Entscheidung ermöglichen.

In der Praxis zeigt sich jedoch häufig:

- eine starke Fokussierung auf die Vorteile der Verschmelzung,
- eine begrenzte Darstellung von Risiken,
- und eine nur rudimentäre Behandlung von Alternativen.

Der Bericht informiert – aber er lenkt auch.

Diese Doppelfunktion ist kritisch zu betrachten.

Denn sie beeinflusst maßgeblich die Wahrnehmung der Mitglieder.

Die Rolle des Prüfungsverbandes im Prozess

Der Prüfungsverband ist in den Verschmelzungsprozess frühzeitig eingebunden.

Er begleitet:

- die Vorbereitung,
- die Bewertung,
- und die formale Prüfung.

Damit entsteht eine besondere Konstellation:

Der Prüfer ist zugleich Teil des Prozesses, den er später bewertet.

Diese Nähe ist nicht zwingend problematisch. Sie kann Effizienz und Fachlichkeit fördern. Doch sie wirft eine entscheidende Frage auf:

Wie wird sichergestellt, dass die spätere Bewertung unabhängig von der vorherigen Mitwirkung erfolgt?

Die Wirkung auf die Entscheidungsgremien

Die Entscheidung über die Verschmelzung liegt formal bei den Mitgliedern bzw. der Vertreterversammlung.

Doch deren Entscheidungsgrundlage ist geprägt durch:

- die vorgelegten Berichte,
- die dargestellten Argumente,
- und die eingegrenzten Alternativen.

Dies führt zu einer strukturellen Situation:

Die Entscheidung ist formal frei – inhaltlich jedoch vorbereitet.

Damit verschiebt sich der Charakter der Entscheidung:

- von einer offenen Abwägung
- hin zu einer bestätigenden Zustimmung.

Die psychologische Dimension

Neben den formalen Aspekten spielt auch die psychologische Komponente eine Rolle.

- Vertrauen in Vorstand und Verband
- Komplexität der Materie
- Zeitdruck im Entscheidungsprozess

Diese Faktoren führen dazu, dass:

- kritische Rückfragen selten sind,
- Alternativen nicht aktiv eingefordert werden,
- und Entscheidungen oft im Vertrauen auf die vorgelegten Bewertungen getroffen werden.

Komplexität ersetzt Diskussion.

Das strukturelle Gesamtbild

Aus den dargestellten Elementen ergibt sich ein Gesamtbild:

- Entscheidungen werden vorbereitet,
- Alternativen werden begrenzt dargestellt,
- Bewertungen erfolgen innerhalb des Systems,
- und die Mitglieder bestätigen die vorgeschlagene Lösung.

Der Entscheidungsprozess ist formal korrekt – aber strukturell gelenkt.

Diese Feststellung ist von zentraler Bedeutung.

Sie bedeutet nicht, dass einzelne Entscheidungen falsch sind.

Sie bedeutet jedoch:

Die Entscheidungsarchitektur selbst beeinflusst das Ergebnis.

Die Realität der Verschmelzungen zeigt ein konsistentes Bild:

- standardisierte Abläufe
- wiederkehrende Argumentationsmuster
- begrenzte Darstellung von Alternativen
- starke Einbindung systeminterner Akteure

Verschmelzungen erscheinen nicht als eine Option unter mehreren, sondern als vorgezeichnete Entwicklung.

Damit stellt sich eine zentrale Frage:

Entspricht ein solcher Entscheidungsprozess noch dem genossenschaftlichen Leitbild einer offenen, mitgliedergetragenen Entscheidung?

Diese Frage bildet die Grundlage für die weitere Analyse im folgenden Kapitel.

7. Die Rolle der Prüfungsverbände in der Praxis

Die Prüfungsverbände nehmen im genossenschaftlichen System eine besondere Stellung ein.

Sie sind nicht nur Dienstleister oder externe Prüfer. Sie sind gesetzlich verankerte Institutionen mit einem klaren Auftrag:

- Kontrolle der Genossenschaften,
- Sicherung der Ordnungsmäßigkeit,
- und – entscheidend – Schutz der Mitglieder.

Diese Stellung verleiht ihnen erheblichen Einfluss.

Die Prüfungsverbände sind nicht nur Beobachter – sie sind zentrale Akteure im System.

Die doppelte Funktion

Die Rolle der Prüfungsverbände ist durch eine doppelte Funktion geprägt:

- **Kontrollfunktion**
Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Geschäftsführung
- **Begleitfunktion**
Beratung, Unterstützung und Mitwirkung bei strukturellen Entwicklungen

Diese Kombination ist systematisch gewollt.

Sie soll eine enge Verbindung zwischen Praxis und Prüfung ermöglichen. Doch sie führt zu einer besonderen Konstellation:

Der Prüfer ist zugleich Kontrolleur und Begleiter.

Diese Doppelrolle ist nicht ohne Spannungen.

Prüfung als laufender Prozess

Die Prüfung erfolgt nicht punktuell, sondern kontinuierlich.

- regelmäßige Pflichtprüfungen,
- laufender Austausch,
- enge Einbindung in Entwicklungen der Genossenschaft.

Dadurch entsteht eine langfristige Beziehung:

- zwischen Prüfer und Vorstand,
- zwischen Verband und Institut.

Die Prüfung wird Teil eines fortlaufenden Systems – nicht eines externen Eingriffs.

Diese Kontinuität hat Vorteile:

- tiefes Verständnis der Strukturen,
- schnelle Kommunikation,
- frühzeitige Erkennung von Problemen.

Gleichzeitig entstehen Risiken.

Die Herausforderung der kritischen Distanz

Je enger die Beziehung, desto größer die Herausforderung für die Unabhängigkeit. Die Prüfung muss:

- objektiv sein,
- kritisch sein,
- und notfalls auch unbequeme Feststellungen treffen.

Doch in einem System, das auf Zusammenarbeit angelegt ist, entsteht eine Spannung: **Kritik kann Beziehungen belasten – und wird daher strukturell erschwert.**

Diese Schwierigkeit ist nicht das Ergebnis individuellen Verhaltens. Sie ergibt sich aus der Struktur selbst.

Die Wahrnehmung von Risiken

Ein zentrales Element der Prüfung ist die Bewertung von Risiken. Diese Bewertung ist jedoch nicht rein objektiv. Sie ist abhängig von:

- Erfahrungswerten,
- Systemverständnis,
- und der Einordnung in das Gesamtgefüge.

In einem eng verbundenen System kann dies dazu führen:

Risiken werden relativiert, solange sie systemisch beherrschbar erscheinen.

Dies hat eine wichtige Konsequenz:

- Einzelne Entwicklungen werden nicht isoliert betrachtet,
- sondern im Kontext des Gesamtsystems bewertet.

Strukturelle Entwicklungen im Fokus

Besonders relevant ist die Frage, wie Prüfungsverbände mit strukturellen Entwicklungen umgehen:

- zunehmende Konzentration,
- Verschmelzungen,
- Standardisierung von Geschäftsmodellen.

Diese Entwicklungen betreffen nicht nur einzelne Institute, sondern das System insgesamt. Die entscheidende Frage lautet daher:

Werden diese Entwicklungen als Prüfungsgegenstand verstanden – oder als Rahmenbedingung akzeptiert?

Prüfung und Systeminteresse

Die Prüfungsverbände sind Teil eines Systems, das auf Stabilität ausgerichtet ist.

Diese Stabilität ist ein legitimes Ziel. Sie dient:

- dem Schutz der Einlagen,
- der Funktionsfähigkeit des Bankensystems,
- und dem Vertrauen der Öffentlichkeit.

Doch Stabilität ist nicht der einzige Maßstab.

Der gesetzliche Maßstab ist der Förderauftrag.

Hier entsteht ein Spannungsfeld:

- Stabilität des Systems
- versus
- Förderung der Mitglieder

Die faktische Schwerpunktsetzung

In der praktischen Wahrnehmung zeigt sich häufig eine Schwerpunktsetzung:

- wirtschaftliche Stabilität wird intensiv geprüft,
- Risikotragfähigkeit wird detailliert analysiert,
- Kennzahlen werden umfassend bewertet.

Demgegenüber tritt ein anderer Aspekt zurück:

Die konkrete Umsetzung des Förderauftrags wird selten in gleicher Tiefe hinterfragt.

Diese Verschiebung ist nicht ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich aus der Praxis.

Prüfung als Bestätigung von Entwicklungen

Im Zusammenhang mit Verschmelzungen und strukturellen Veränderungen zeigt sich ein weiteres Muster:

- Entwicklungen werden begleitet,
- bewertet,
- und schließlich bestätigt.

Die Prüfung folgt der Entwicklung – sie bestimmt sie selten.

Diese Beobachtung ist von zentraler Bedeutung.

Denn sie wirft die Frage auf:

Ist die Prüfung noch ein eigenständiger Maßstab – oder wird sie Teil des Entwicklungsprozesses?

Die Verantwortung der Prüfungsverbände

Aus ihrer Stellung ergibt sich eine besondere Verantwortung:

- gegenüber den Mitgliedern,
- gegenüber der Genossenschaft,
- und gegenüber dem System.

Diese Verantwortung umfasst insbesondere:

- kritische Analyse,
- klare Kommunikation,
- und gegebenenfalls auch das Aufzeigen unbequemer Alternativen.

Die Prüfung muss mehr sein als Begleitung – sie muss Maßstab sein.

Das strukturelle Spannungsfeld

Die Praxis der Prüfungsverbände bewegt sich damit in einem Spannungsfeld:

- Nähe zum System
- versus
- Unabhängigkeit der Kontrolle

- Stabilitätsinteresse
- versus
- Förderauftrag

Je stärker die Einbindung in das System, desto größer die Herausforderung für die unabhängige Bewertung.

Die Prüfungsverbände sind ein zentrales Element der genossenschaftlichen Ordnung.

Sie verbinden:

- gesetzliche Kontrolle,
- systemische Einbindung,
- und praktische Begleitung.

Diese Kombination ist leistungsfähig – aber auch anspruchsvoll.

Denn sie führt zu einer entscheidenden Frage:

Erfüllen die Prüfungsverbände ihre Rolle als unabhängige Kontrollinstanz – oder werden sie Teil der Entwicklung, die sie zu prüfen haben?

Die Beantwortung dieser Frage ist von grundlegender Bedeutung für die weitere Bewertung des gesamten Systems.

8. Institutssicherung und Verbundstrukturen

Das genossenschaftliche Bankensystem zeichnet sich durch ein besonderes Element aus, das in dieser Form einzigartig ist:

die institutssichernden Systeme innerhalb des Verbundes.

Diese Systeme verfolgen ein klares Ziel:

- die Stabilität der angeschlossenen Institute zu sichern,
- Insolvenzen zu vermeiden,
- und das Vertrauen in das genossenschaftliche Bankwesen zu erhalten.

Dieses Ziel ist legitim.

Es ist wirtschaftlich sinnvoll – und systemisch notwendig.

Doch gerade dort, wo Stabilität organisiert wird, entsteht eine neue Form von Einfluss.

Die Struktur der Institutssicherung

Die Institutssicherung ist kein punktuell Instrument. Sie ist ein dauerhaft angelegtes System mit eigenen Strukturen, Entscheidungsmechanismen und Eingriffsmöglichkeiten.

Sie umfasst insbesondere:

- finanzielle Unterstützungsmaßnahmen,
- Risikoabschirmungen,
- und – entscheidend – strukturelle Auflagen.

Diese Auflagen sind der Schlüssel zum Verständnis:

Unterstützung erfolgt nicht bedingungslos – sie ist an Bedingungen geknüpft.

Die Logik der Auflagen

Die Auflagen dienen der Stabilisierung des betroffenen Instituts. Sie betreffen insbesondere:

- Geschäftsmodelle,
- Risikopolitik,
- organisatorische Maßnahmen,
- sowie strategische Entscheidungen.

Diese Eingriffe sind aus Sicht des Systems nachvollziehbar. Denn:

Wer Unterstützung erhält, muss bereit sein, sein Verhalten anzupassen.

Doch genau hier beginnt das Spannungsfeld.

Von der Unterstützung zur Einflussnahme

Mit der Verknüpfung von Unterstützung und Auflagen entsteht eine neue Qualität:

Die Institutssicherung wirkt nicht nur stabilisierend – sie wirkt gestaltend.

Diese Gestaltung erfolgt nicht zwingend durch direkte Anweisung. Sie entfaltet sich über:

- Bedingungen,
- Erwartungen,
- und abgestimmte Maßnahmen.

Das Ergebnis ist jedoch eindeutig:

Entscheidungen werden nicht mehr ausschließlich innerhalb der Genossenschaft getroffen.

Die faktische Steuerungswirkung

Die Wirkung der Institutssicherung zeigt sich besonders in Krisensituationen.

In solchen Fällen:

- werden Maßnahmen vorgegeben oder abgestimmt,
- Handlungsspielräume eingegrenzt,
- und Entscheidungen beschleunigt.

Formal bleibt die Verantwortung beim Vorstand.

Faktisch verändert sich jedoch der Entscheidungsrahmen.

Die Verantwortung bleibt –

die Entscheidungsfreiheit wird begrenzt.

Diese Konstellation ist von zentraler Bedeutung.

Systeminteresse und Einzelinteresse

Die Institutssicherung verfolgt ein übergeordnetes Ziel:

die Stabilität des gesamten Systems.

Dieses Ziel kann im Einzelfall von den Interessen der einzelnen Genossenschaft abweichen.

Damit entsteht ein grundlegender Zielkonflikt:

- Stabilität des Systems
versus
- Förderung der Mitglieder

Was für das System sinnvoll ist, ist nicht zwingend optimal für die Mitglieder.

Die Einbindung in das Gesamtsystem

Die Institutssicherung wirkt nicht isoliert. Sie steht im engen Zusammenhang mit:

- Prüfungsverbänden,
- strategischen Vorgaben des Verbundes,
- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Diese Verknüpfung verstärkt ihre Wirkung:

Einzelne Maßnahmen fügen sich zu einem konsistenten Steuerungssystem zusammen.

Dabei ist entscheidend:

Die Steuerung erfolgt nicht durch eine einzelne Instanz – sondern durch das Zusammenspiel mehrerer Strukturen.

Die Wahrnehmung in der Praxis

In der praktischen Wahrnehmung zeigt sich:

- Entscheidungen erscheinen abgestimmt,
- Entwicklungen verlaufen in eine einheitliche Richtung,
- und Abweichungen sind selten.

Das System wirkt kohärent – aber auch vereinheitlichend.

Diese Einheitlichkeit ist kein Zufall.

Sie ist das Ergebnis der beschriebenen Strukturen.

Die Grenze der Leitungsautonomie

Vor dem Hintergrund von § 27 GenG stellt sich eine zentrale Frage:

Wo endet Unterstützung – und wo beginnt die Überlagerung der Leitungsautonomie?

Diese Frage ist nicht rein formal zu beantworten.

Denn:

- formal bleibt die Autonomie bestehen,
- tatsächlich kann sie eingeschränkt sein.

Autonomie kann bestehen – und gleichzeitig begrenzt sein.

Die Bedeutung für den Förderauftrag

Die Auswirkungen auf den Förderauftrag sind erheblich.

Wenn Entscheidungen:

- unter systemischen Vorgaben getroffen werden,
- auf Stabilität ausgerichtet sind,
- und einheitlichen Mustern folgen,

dann verändert sich die Ausrichtung der Genossenschaft.

Die Förderung der Mitglieder tritt hinter die Stabilität des Systems zurück.

Diese Entwicklung ist nicht zwingend intendiert.

Sie ergibt sich aus der Struktur.

Die Frage nach der Rechtsform als Ausweg

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine weitergehende Frage:

Kann ein Wechsel der Rechtsform eine strukturelle Alternative darstellen?

Ein solcher Schritt erscheint auf den ersten Blick grundlegend:

- neue rechtliche Rahmenbedingungen,
- veränderte Organisationsstruktur,
- andere Formen der Kapitalbeteiligung.

Doch eine genauere Betrachtung zeigt:

Ein Rechtsformwechsel führt nicht zwingend zu einer Veränderung der Systembindung.

Fortbestehen der Systemeinbindung

Praktische Beispiele zeigen, dass auch nach einem Wechsel in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft eine Einbindung in die Strukturen des genossenschaftlichen Finanzverbundes fortbestehen kann.

Dies betrifft insbesondere:

- die Teilnahme an Sicherungseinrichtungen,
- die Einbindung in institutionelle Netzwerke,
- und die faktische Orientierung an bestehenden Systemstrukturen.

Die Zugehörigkeit zum System ist nicht allein an die Rechtsform gebunden.

Das strukturelle Spannungsfeld

Die Institutssicherung bewegt sich in einem grundlegenden Spannungsfeld:

- Sie schützt das System
- und beeinflusst zugleich die einzelnen Institute
- Sie stabilisiert
- und gestaltet zugleich

Sicherung und Steuerung fallen zusammen.

Die Institutssicherung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des genossenschaftlichen Bankensystems.

Sie gewährleistet:

- Stabilität,
- Sicherheit,
- und Vertrauen.

Gleichzeitig entfaltet sie eine Wirkung, die über die reine Sicherung hinausgeht:

- Sie beeinflusst Entscheidungen,
- strukturiert Entwicklungen,
- und kann die Autonomie der Genossenschaften faktisch überlagern.

Damit stellt sich eine zentrale Frage:

Ist die Institutssicherung ausschließlich ein Schutzinstrument – oder zugleich ein Steuerungsinstrument?

Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend für das Verständnis der weiteren Entwicklung.

9. Eingriffe der Aufsicht (§ 45c KWG)

Neben den internen Strukturen des genossenschaftlichen Systems tritt eine weitere Ebene hinzu:

die staatliche Bankenaufsicht.

Diese wird in Deutschland insbesondere durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgeübt.

Ihr Auftrag ist klar definiert:

- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Finanzsystems,
- Schutz der Gläubiger,
- und Begrenzung systemischer Risiken.

Diese Aufgaben sind von zentraler Bedeutung.

Sie stehen jedoch in einem anderen Kontext als das Genossenschaftsrecht.

**Die Bankenaufsicht schützt das System,
das Genossenschaftsrecht schützt die Mitglieder.**

Das Instrument des § 45c KWG

Ein besonders weitreichendes Instrument der BaFin findet sich in § 45c des Kreditwesengesetzes.

Die Norm ermöglicht es der BaFin, bei schwerwiegenden Problemen eines Instituts:

- Sonderbeauftragte einzusetzen,
- in Geschäftsprozesse einzugreifen,
- und Maßnahmen anzuordnen, die tief in die Organisationsstruktur eingreifen.

Diese Eingriffe sind nicht symbolisch. Sie sind substantiell.

Die BaFin kann die Entscheidungsstrukturen eines Instituts faktisch verändern.

Die Rolle der Sonderbeauftragten

Die Einsetzung von Sonderbeauftragten stellt eine der intensivsten Maßnahmen dar. Sonderbeauftragte können:

- Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat überwachen oder ersetzen,
- Vorgaben für die Geschäftsführung machen,
- und Einfluss auf strategische Maßnahmen nehmen.

Formal bleibt die Genossenschaft bestehen:

- Vorstand und Aufsichtsrat existieren weiterhin,
- Beschlüsse werden weiterhin formal gefasst.

Doch tatsächlich verändert sich die Struktur:

Die Entscheidungsgewalt verschiebt sich.

Die faktische Organersetzung

Die Wirkung solcher Maßnahmen lässt sich wie folgt beschreiben:

- Die Organe bleiben formal bestehen,
- ihre Handlungsmöglichkeiten werden jedoch eingeschränkt,
- und zentrale Entscheidungen werden von außen beeinflusst oder vorgegeben.

Vorstand bzw. Aufsichtsrat werden nicht abgeschafft – sie werden überlagert.

Diese Überlagerung ist rechtlich zulässig.
Sie dient der Stabilisierung des Instituts.

Doch sie hat weitreichende Konsequenzen.

Das Spannungsfeld zur Leitungsautonomie

Vor dem Hintergrund von § 27 GenG entsteht ein deutliches Spannungsfeld:

- Das Genossenschaftsrecht verlangt eigenverantwortliche Leitung,
- die Aufsicht greift in diese Leitung ein.

Eigenverantwortung und Fremdsteuerung treffen aufeinander.

Diese Konstellation ist nicht auflösbar im Sinne eines einfachen „richtig“ oder „falsch“.

Sie ist Ausdruck eines Zielkonflikts:

- Stabilität des Systems
versus
- Selbstverwaltung der Genossenschaft

Die Auswirkungen auf die Mitglieder

Für die Mitglieder hat diese Entwicklung eine besondere Bedeutung.

Sie sind:

- formal weiterhin Träger der Genossenschaft,
- faktisch jedoch nur eingeschränkt in der Lage, Einfluss zu nehmen.

Denn:

- zentrale Entscheidungen werden extern beeinflusst,
- Handlungsspielräume sind reduziert,
- und Alternativen werden eingegrenzt.

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen – ihre Wirkung verändert sich.

Das Zusammenspiel mit Systemstrukturen

Die Maßnahmen der Aufsicht wirken nicht isoliert. Sie greifen häufig in eine Situation ein, die bereits geprägt ist durch:

- Institutssicherung,
- Prüfungsverbände,
- und Verbundstrukturen.

Dadurch entsteht eine besondere Konstellation:

Externe Eingriffe treffen auf bereits bestehende systemische Einflusstrukturen.

Die Wirkung verstärkt sich.

Die Einheitlichkeit der Maßnahmen

In der Praxis zeigt sich, dass Maßnahmen häufig:

- auf ähnliche Zielrichtungen hinauslaufen,
- vergleichbare Strukturveränderungen bewirken,
- und in eine einheitliche Entwicklung münden.

Unterschiedliche Instrumente führen zu ähnlichen Ergebnissen.

Diese Beobachtung ist von zentraler Bedeutung. Denn sie legt nahe:

Es entsteht ein konsistentes Gesamtbild der Steuerung.

Die rechtliche Einordnung

Die Eingriffe der Aufsicht sind rechtlich legitimiert. Sie beruhen auf gesetzlichen Grundlagen und verfolgen legitime Ziele. Doch die rechtliche Zulässigkeit beantwortet nicht alle Fragen.

Zulässigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Vereinbarkeit mit dem genossenschaftlichen Leitbild.

Diese Unterscheidung ist entscheidend.

Das strukturelle Spannungsfeld

Aus der Verbindung von Aufsicht, Systemstrukturen und genossenschaftlicher Ordnung ergibt sich ein zentrales Spannungsfeld:

- Auf der einen Seite steht die Stabilität des Finanzsystems,
- auf der anderen Seite die Selbstverwaltung und der Förderauftrag.

Die Genossenschaft wird Teil eines übergeordneten Steuerungsrahmens.

Diese Entwicklung ist nicht punktuell. Sie ist strukturell.

Die Eingriffe der Aufsicht nach § 45c KWG stellen ein wirksames Instrument zur Stabilisierung dar.

Sie ermöglichen:

- schnelle Reaktion auf Krisen,
- Begrenzung von Risiken,
- und Sicherung des Systems.

Gleichzeitig führen sie zu einer erheblichen Veränderung der internen Strukturen:

Die gesetzlich vorgesehene Leitungsautonomie wird faktisch eingeschränkt.

Damit stellt sich eine grundlegende Frage:

Wie weit dürfen Eingriffe gehen, ohne den Charakter der Genossenschaft als selbstverwaltete Organisation zu verändern?

Diese Frage bildet einen weiteren Baustein für die Gesamtanalyse des Systems.

9a. Weiterführende Einordnung

Die vorstehenden Entwicklungen betreffen nicht nur Einzelfälle oder besondere Krisensituationen. Sie verweisen auf eine strukturelle Konstellation:

- Genossenschaften unterliegen dem Genossenschaftsrecht,
- gleichzeitig aber auch den Anforderungen des Kreditwesengesetzes,
- und sind eingebunden in ein komplexes System aus Prüfung, Sicherung und Aufsicht.

Diese Mehrfachbindung führt zu einer Verdichtung von Anforderungen:

- Stabilität,
- Risikobegrenzung,
- Systemschutz,
- und zugleich Mitgliederförderung.

Die Genossenschaft bewegt sich in einem Spannungsfeld, das durch unterschiedliche Regelungsziele geprägt ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine weitergehende Frage:

Ist die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft uneingeschränkt geeignet, die Anforderungen eines regulierten Universalbankgeschäfts dauerhaft zu tragen?

Diese Frage ergibt sich nicht aus einer einzelnen Maßnahme.

Sie ergibt sich aus der Gesamtschau:

- Eingriffe in die Leitungsautonomie,
- systemische Steuerungsmechanismen,
- und die zunehmende Vereinheitlichung der Strukturen.

Je stärker diese Elemente wirken, desto deutlicher wird:

Die genossenschaftliche Selbstverwaltung wird durch systemische und aufsichtsrechtliche Anforderungen überlagert.

Damit entsteht eine Konstellation, in der:

- die formale Struktur der Genossenschaft bestehen bleibt,
- ihre praktische Funktionsweise sich jedoch verändert.

Dies führt zu einer weitergehenden Überlegung:

Wenn die wesentlichen Merkmale der genossenschaftlichen Ordnung – insbesondere Förderauftrag und Leitungsautonomie – nur noch eingeschränkt zur Geltung kommen, stellt sich die Frage nach der funktionalen Eignung der Rechtsform.

Diese Überlegung ist nicht als abschließendes Urteil zu verstehen. Sie ist vielmehr ein Hinweis auf eine mögliche strukturelle Entwicklung:

Die Rechtsform der Genossenschaft und die Anforderungen des Universalbankgeschäfts könnten in ein Spannungsverhältnis geraten, das langfristig nicht widerspruchsfrei auflösbar ist.

Erweiterte Überlegung

Damit ergibt sich ein Gedanke, der über die unmittelbare Betrachtung hinausgeht:

Ist die eingetragene Genossenschaft als Rechtsform für Institute, die in vollem Umfang dem Kreditwesengesetz unterliegen und als Universalbanken tätig sind, noch uneingeschränkt geeignet – oder zeigt sich hier eine strukturelle Grenze der Rechtsform?

Diese Frage bleibt an dieser Stelle offen. Sie wird jedoch im weiteren Verlauf dieses Buches erneut aufzugreifen sein.

10. Mitgliederschutz in der Praxis

Der Mitgliederschutz ist das zentrale Argument, mit dem das genossenschaftliche System in seiner besonderen Ausgestaltung gerechtfertigt wird.

Er bildet:

- die Grundlage des Förderauftrags,
- die Legitimation des Prüfungsmonopols,
- und einen wesentlichen Bezugspunkt für die Struktur des gesamten Systems.

Die Genossenschaft existiert, um ihre Mitglieder zu fördern – und sie zu schützen.

Diese Aussage ist eindeutig.

Doch entscheidend ist nicht der Anspruch.
Entscheidend ist die praktische Umsetzung.

Mitgliederschutz als Leitbild

In der gesetzlichen Konzeption ist der Mitgliederschutz klar angelegt:

- durch Informationsrechte,
- durch Mitwirkungsmöglichkeiten,
- durch die Kontrolle der Organe,
- und durch die Prüfung durch den Verband.

Diese Elemente sollen sicherstellen, dass:

- Mitglieder informiert sind,
- Entscheidungen nachvollziehen können,
- und Einfluss auf die Entwicklung ihrer Genossenschaft haben.

Mitgliederschutz setzt Transparenz und Verständlichkeit voraus.

Die Realität der Informationslage

In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild.

Die Informationslage der Mitglieder ist häufig geprägt durch:

- komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge,
- umfangreiche, schwer verständliche Unterlagen,
- und eine begrenzte Aufbereitung entscheidungsrelevanter Inhalte.

Dies betrifft insbesondere:

- Verschmelzungsberichte,
- Jahresabschlüsse,
- und strategische Entscheidungen.

Information ist vorhanden – aber nicht immer zugänglich.

Diese Unterscheidung ist wesentlich.

Denn:

Zugängliche Information ist Voraussetzung für echte Mitwirkung.

Die Rolle der Vertreterversammlungen

In größeren Genossenschaften erfolgt die Willensbildung über Vertreterversammlungen. Diese sollen die Interessen der Mitglieder bündeln und Entscheidungen treffen.

Doch auch hier zeigt sich ein Spannungsfeld:

- Vertreter sind häufig auf die vorgelegten Informationen angewiesen,
- die Komplexität der Themen ist hoch,
- und die Entscheidungszeit ist begrenzt.

Die Entscheidung erfolgt – aber unter strukturellen Einschränkungen.

Die Wahrnehmung der Mitglieder

Aus Sicht vieler Mitglieder entsteht ein Eindruck, der sich wie folgt beschreiben lässt:

- Entscheidungen werden vorbereitet,
- Alternativen sind nicht klar erkennbar,
- und Einflussmöglichkeiten erscheinen begrenzt.

Die Mitgliedschaft besteht – die Mitwirkung wird relativiert.

Diese Wahrnehmung ist nicht notwendigerweise Ausdruck eines Fehlverhaltens einzelner Akteure.

Sie ergibt sich aus der Struktur der Prozesse.

Der Maßstab des Mitgliederschutzes

Wenn der Mitgliederschutz das zentrale Leitprinzip ist, dann muss er sich auch in der konkreten Praxis zeigen.

Dies bedeutet:

- Zurückhaltung bei der Veröffentlichung sensibler Daten,
- sorgfältige Abwägung von Transparenz und Schutzinteressen,
- und eine klare Orientierung am Interesse der betroffenen Personen.

Mitgliederschutz zeigt sich nicht in Grundsätzen – sondern im Detail.

Strukturelle Informationsdefizite

Über Einzelfälle hinaus zeigt sich ein strukturelles Problem:

- Mitglieder verfügen häufig nicht über alle entscheidungsrelevanten Informationen,
- Alternativen werden nicht umfassend dargestellt,
- und komplexe Zusammenhänge werden nur eingeschränkt vermittelt.

Dies führt zu einer grundlegenden Situation:

Die formale Mitwirkung besteht – die inhaltliche Grundlage ist begrenzt.

Das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Steuerung

Die Informationspraxis bewegt sich in einem Spannungsfeld:

- Einerseits besteht die Pflicht zur Information,
- andererseits wird die Darstellung durch die Struktur der Prozesse beeinflusst.

Information kann zugleich aufklären und lenken.

Diese Doppelfunktion ist von zentraler Bedeutung.

Mitgliederschutz als Prüfmaßstab

Vor dem Hintergrund der bisherigen Analyse stellt sich eine entscheidende Frage:

Wird der Mitgliederschutz in der Praxis als aktiver Maßstab verstanden – oder als formale Voraussetzung?

Diese Frage betrifft:

- die Prüfung durch Verbände,
- die Darstellung in Berichten,
- und die Kommunikation gegenüber den Mitgliedern.

Der Mitgliederschutz ist der zentrale Bezugspunkt des genossenschaftlichen Systems. In der Praxis zeigt sich jedoch:

- Informationsdefizite,
- strukturelle Einschränkungen der Mitwirkung,
- und eine teilweise unzureichende Berücksichtigung individueller Schutzinteressen.

Der Anspruch des Mitgliederschutzes bleibt bestehen – seine praktische Umsetzung ist nicht in jedem Fall gleich ausgeprägt.

Damit stellt sich eine grundlegende Frage:

Wenn der Mitgliederschutz die zentrale Legitimation des Systems ist – wird er in der Praxis in dem Umfang verwirklicht, der diese Legitimation trägt?

Diese Frage führt unmittelbar zur systemischen Analyse im folgenden Teil des Buches.

III. Die systemische Analyse

11. Die Verschiebung vom Förderauftrag zur Systemlogik

Die bisherigen Kapitel haben zwei Ebenen sichtbar gemacht:

- die gesetzliche Konzeption der Genossenschaft,
- und die tatsächliche Entwicklung im genossenschaftlichen Bankensektor.

Beide Ebenen sind für sich genommen schlüssig.

Doch in ihrer Verbindung entsteht ein Befund, der sich nicht mehr über einzelne Aspekte erklären lässt.

Es zeigt sich eine strukturelle Verschiebung.

Diese Verschiebung betrifft nicht einzelne Maßnahmen oder Entscheidungen.

Sie betrifft die grundlegende Ausrichtung des Systems.

Zwei Logiken – zwei Zielsysteme

Die Genossenschaft folgt ihrem gesetzlichen Leitbild nach einer klaren Logik:

- Förderung der Mitglieder,
- Orientierung am individuellen Bedarf,
- dezentrale Entscheidungsstrukturen.

Demgegenüber steht eine zweite Logik, die sich in der Praxis zunehmend durchsetzt:

- Stabilität des Systems,
- Standardisierung von Prozessen,
- Vereinheitlichung von Strukturen.

Förderlogik und Systemlogik sind nicht identisch.

Diese Feststellung ist zentral.

Die Entstehung der Systemlogik

Die Systemlogik entsteht nicht durch einen einzelnen Akteur. Sie entwickelt sich aus dem Zusammenspiel mehrerer Elemente:

- Prüfungsverbände,
- Institutssicherung,
- Bankenaufsicht,
- und strategische Ausrichtungen im Verbund.

Jedes dieser Elemente verfolgt ein legitimes Ziel:

- Stabilität,
- Risikobegrenzung,
- Effizienz.

Doch in ihrer Gesamtheit entfalten sie eine Wirkung:

Sie richten die Genossenschaften zunehmend auf systemische Anforderungen aus.

Die Veränderung der Entscheidungsmaßstäbe

Mit der Verschiebung der Logik verändert sich auch der Maßstab für Entscheidungen.

Während ursprünglich gefragt wird:

„Dient diese Maßnahme der Förderung der Mitglieder?“

tritt zunehmend eine andere Frage in den Vordergrund:

„Ist diese Maßnahme systemisch sinnvoll und stabilitätsfördernd?“

Diese Verschiebung ist subtil.

Sie erfolgt nicht ausdrücklich, sondern schrittweise.

Der Maßstab verändert sich – oft ohne dass er bewusst hinterfragt wird.

Die Vereinheitlichung der Entwicklung

Ein zentrales Merkmal der Systemlogik ist die Vereinheitlichung.

- ähnliche Strukturen entstehen,
- ähnliche Entscheidungen werden getroffen,
- ähnliche Entwicklungen verlaufen parallel.

Unterschiede zwischen einzelnen Genossenschaften treten in den Hintergrund.

Diese Entwicklung steht im Spannungsverhältnis zur ursprünglichen Idee:

- individuelle Förderung,
- regionale Besonderheiten,
- eigenständige Entscheidungen.

Die Rolle der Struktur

Die Verschiebung ist nicht primär das Ergebnis einzelner Entscheidungen. Sie ist strukturell angelegt.

- Prüfungsmonopol ohne externe Alternative,
- Sicherungssystem mit Auflagen,
- Aufsicht mit Eingriffsrechten.

Diese Elemente wirken zusammen:

Sie schaffen einen Rahmen, in dem sich Entscheidungen in eine bestimmte Richtung entwickeln.

Die Veränderung der Genossenschaft

Die Auswirkungen dieser Entwicklung sind weitreichend.

Die Genossenschaft verändert sich:

- von einer Mitgliederorganisation
- zu einem Bestandteil eines übergeordneten Systems.

Die Funktion verschiebt sich – von der Förderung zur Systemstabilisierung.

Diese Aussage ist bewusst zugespitzt.

Sie beschreibt eine Tendenz, nicht zwingend jeden Einzelfall.

Die Wahrnehmung dieser Entwicklung

Die Verschiebung erfolgt schrittweise und häufig unbemerkt.

- einzelne Maßnahmen erscheinen sinnvoll,
- Entscheidungen sind nachvollziehbar,
- und Entwicklungen wirken konsistent.

Erst in der Gesamtschau wird deutlich:

Die Richtung ist einheitlich.

Diese Einheitlichkeit ist das Kennzeichen der Systemlogik.

Der Verlust der Gegengewichte

Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Verlust von Gegengewichten.

In der ursprünglichen Konzeption bestehen mehrere Kontrollmechanismen:

- Mitgliederentscheidungen,
- Aufsicht durch den Aufsichtsrat,
- Prüfung durch den Verband.

Wenn diese Mechanismen jedoch:

- auf ähnliche Informationsquellen zurückgreifen,
- in vergleichbare Strukturen eingebunden sind,
- und durch dieselben Rahmenbedingungen geprägt werden,

dann entsteht eine neue Situation:

Die Kontrolle wird homogen.

Damit verliert sie einen Teil ihrer korrigierenden Wirkung.

Das strukturelle Gesamtbild

Aus den bisherigen Beobachtungen ergibt sich ein konsistentes Bild:

- Entscheidungen werden vorbereitet,
- Alternativen werden begrenzt dargestellt,
- Prüfungen erfolgen innerhalb des Systems,
- Eingriffe stabilisieren und steuern.

Die Genossenschaft wird Teil eines gesteuerten Gesamtgefüges.

Diese Feststellung ist nicht als Vorwurf zu verstehen. Sie ist das Ergebnis einer strukturellen Analyse.

Die zentrale Frage

Aus dieser Entwicklung ergibt sich eine grundlegende Frage:

Welches Ziel bestimmt das System – die Förderung der Mitglieder oder die Stabilität des Systems?

Diese Frage ist nicht als Entweder-oder zu verstehen. Doch die Gewichtung ist entscheidend.

Die Analyse zeigt:

- Die genossenschaftliche Ordnung bleibt formal bestehen.
- Ihre praktische Ausrichtung verändert sich.

Die Förderlogik wird durch eine Systemlogik überlagert.

Diese Überlagerung ist nicht absolut. Sie ist jedoch erkennbar und wirksam.

Damit stellt sich die nächste Frage:

Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf den Förderauftrag selbst?

12. Die faktische Aushöhlung des Förderauftrags

Der Förderauftrag bildet den rechtlichen Kern der Genossenschaft. Er ist nicht nur Ausgangspunkt, sondern Maßstab für jede Tätigkeit.

Die zentrale Frage lautet daher:

Wird dieser Förderauftrag in der Praxis noch in der Weise verwirklicht, wie es das Gesetz vorsieht?

Die vorangegangene Analyse legt nahe, dass sich eine Entwicklung vollzogen hat, die nicht als bloße Anpassung beschrieben werden kann.

Es bestehen Anhaltspunkte für eine faktische Aushöhlung des Förderauftrags.

Der Begriff der Aushöhlung

Eine Aushöhlung bedeutet nicht die formale Aufhebung.

- Der Förderauftrag besteht weiterhin,
- er ist gesetzlich unverändert,
- und wird auch in der Außendarstellung regelmäßig betont.

Doch entscheidend ist nicht die formale Existenz, sondern die tatsächliche Wirksamkeit.

Ein rechtlicher Grundsatz kann bestehen – und zugleich in seiner praktischen Bedeutung zurücktreten.

Genau diese Konstellation ist hier zu untersuchen.

Die Verschiebung der Prioritäten

Ein zentrales Indiz für eine Aushöhlung liegt in der Verschiebung der Prioritäten.

Während der Förderauftrag verlangt:

- Orientierung am Mitglied,
- Berücksichtigung individueller Bedürfnisse,
- unmittelbare wirtschaftliche Vorteile,

zeigt die Praxis eine zunehmende Gewichtung anderer Faktoren:

- Stabilität,
- Risikobegrenzung,
- Effizienz,
- und Systemkonsistenz.

Der Maßstab verschiebt sich – vom Mitglied zum System.

Diese Verschiebung erfolgt nicht explizit.

Sie ist das Ergebnis der beschriebenen Strukturen.

Die mittelbare Förderung als Ersatz

In der Argumentation wird häufig auf eine mittelbare Förderung verwiesen.

- Stabilität sichere langfristig die Mitgliederinteressen,
- Größe ermögliche bessere Leistungen,
- Effizienz schaffe Spielräume.

Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Doch sie verändert die Qualität der Förderung:

Unmittelbare Förderung wird durch mittelbare Effekte ersetzt.

Damit verschiebt sich der Charakter der Genossenschaft:

- von einer direkten Mitgliederförderung
- hin zu einer systemisch vermittelten Nutzenwirkung.

Die Reduktion auf Kapitalbeteiligung

Ein weiteres Indiz liegt in der faktischen Reduktion der Mitgliederrolle.

- Mitglieder erhalten häufig eine Dividende,
- nehmen aber nur eingeschränkt Einfluss auf die strategische Ausrichtung,
- und profitieren nicht zwingend individuell von der Geschäftstätigkeit.

Die Mitgliedschaft nähert sich einer Kapitalbeteiligung an.

Diese Entwicklung steht im Spannungsverhältnis zum gesetzlichen Leitbild.

Die Rolle der Entscheidungsstrukturen

Die beschriebenen Entscheidungsprozesse tragen zur Aushöhlung bei.

- Alternativen werden begrenzt dargestellt,
- Entscheidungen werden vorbereitet,
- und Mitglieder bestätigen bestehende Vorschläge.

Die Entscheidung bleibt formal – die Einflussnahme wird relativiert.

Damit verliert der Förderauftrag einen wichtigen Träger: die aktive Mitwirkung der Mitglieder.

Die Wirkung der Systemstrukturen

Die Einbindung in:

- Prüfungsverbände,
- Institutssicherung,
- und Aufsicht

führt zu einer weiteren Verschiebung.

Entscheidungen werden:

- abgestimmt,
- eingegrenzt,
- und auf Stabilität ausgerichtet.

Die Förderung der Mitglieder tritt hinter systemische Anforderungen zurück.

Die fehlende Gegensteuerung

Ein wesentliches Element der Aushöhlung liegt darin, dass:

- die Entwicklung erkannt wird,
- aber nur begrenzt korrigiert wird.

Die vorgesehenen Kontrollmechanismen:

- Prüfung,
- Aufsicht,
- interne Organe

greifen nicht in der Weise ein, wie es bei einer konsequenten Orientierung am Förderauftrag zu erwarten wäre.

Die Abweichung wird nicht aktiv zurückgeführt.

Die Kumulation der Effekte

Jeder einzelne der beschriebenen Faktoren mag für sich genommen erklärbar sein.

- wirtschaftliche Anforderungen,
- regulatorische Vorgaben,
- systemische Stabilität.

Doch in ihrer Gesamtheit entsteht eine neue Qualität:

Die Summe der Anpassungen verändert den Charakter der Genossenschaft.

Diese Veränderung ist nicht punktuell.
Sie ist strukturell.

Der rechtliche Maßstab

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine zentrale rechtliche Frage:

Genügt eine mittelbare oder systemische Förderung den Anforderungen des § 1 GenG?

Diese Frage ist nicht abschließend geklärt.

Doch sie ist entscheidend.

Denn: **Wenn der Förderauftrag nur noch mittelbar oder eingeschränkt verwirklicht wird, stellt sich die Frage nach seiner tatsächlichen Wirksamkeit.**

Das strukturelle Ergebnis

Die Analyse führt zu einem zusammenfassenden Befund:

- Der Förderauftrag besteht formal fort.
- Seine praktische Umsetzung verändert sich.
- Seine unmittelbare Wirkung nimmt ab.

Es entsteht der Eindruck einer funktionalen Entleerung bei formaler Beibehaltung.

Diese Formulierung beschreibt den Kern der Aushöhlung.

Die Genossenschaft bleibt rechtlich eine Förderorganisation.

In der praktischen Ausgestaltung zeigt sich jedoch:

- eine Verschiebung der Zielprioritäten,
- eine mittelbare statt unmittelbare Förderung,
- und eine eingeschränkte Mitwirkung der Mitglieder.

Der Förderauftrag wird nicht aufgehoben – er wird überlagert.

Damit stellt sich die nächste Frage:

Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf die Leitungsautonomie der Genossenschaft?

13. Die systemische Überlagerung der Leitungsautonomie

Die gesetzliche Konzeption der Genossenschaft ist eindeutig:

Der Vorstand hat die Genossenschaft gemäß § 27 GenG unter eigener Verantwortung zu leiten.

Diese Regelung ist nicht nur organisatorischer Natur. Sie ist Ausdruck eines grundlegenden Prinzips:

Die Genossenschaft steuert sich selbst – nicht durch externe Instanzen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage:

Entspricht die tatsächliche Ausübung der Leitungsfunktion noch diesem gesetzlichen Leitbild?

Die vorangegangene Analyse legt nahe, dass sich eine Entwicklung vollzogen hat, die über punktuelle Einflussnahmen hinausgeht.

Es bestehen Anhaltspunkte für eine systemische Überlagerung der gesetzlichen Leitungsautonomie.

Der Begriff der Überlagerung

Eine Überlagerung bedeutet nicht die formale Aufhebung der Leitungsbefugnis.

- Der Vorstand bleibt im Amt,
- Beschlüsse werden weiterhin formal gefasst,
- und die gesetzliche Struktur bleibt bestehen.

Doch entscheidend ist:

Die tatsächliche Entscheidungsfreiheit kann eingeschränkt sein.

Damit entsteht eine doppelte Ebene:

- formale Verantwortung
- und faktische Steuerung

Die Quellen der Einflussnahme

Die Überlagerung entsteht nicht durch eine einzelne Instanz. Sie ist das Ergebnis mehrerer Einflussquellen:

- Prüfungsverbände
- Institutssicherung
- Bankenaufsicht
- Verbundstrukturen und strategische Leitlinien

Jede dieser Instanzen wirkt für sich genommen legitim.

In ihrer Gesamtheit entfalten sie jedoch eine besondere Wirkung:

Sie strukturieren den Entscheidungsrahmen, innerhalb dessen der Vorstand handelt.

Die Veränderung des Entscheidungsraums

Der Vorstand trifft weiterhin Entscheidungen.

Doch der Rahmen dieser Entscheidungen verändert sich.

- bestimmte Optionen stehen faktisch nicht zur Verfügung,
- Alternativen werden eingegrenzt,
- Risiken werden extern bewertet.

Die Entscheidung bleibt – der Entscheidungsraum wird vorgeprägt.

Diese Veränderung ist von zentraler Bedeutung.

Die Rolle von Bedingungen und Erwartungen

Die Einflussnahme erfolgt nicht zwingend durch direkte Anweisungen.

Sie entfaltet sich häufig über:

- Bedingungen für Unterstützung,
- Erwartungen innerhalb des Systems,
- und abgestimmte Vorgehensweisen.

Steuerung erfolgt nicht nur durch Vorgaben – sondern durch Rahmenbedingungen.

Diese Form der Einflussnahme ist subtil, aber wirksam.

Die faktische Bindung

Mit der Einbindung in das System entstehen faktische Bindungen:

- wirtschaftliche Abhängigkeiten,
- strukturelle Einbindung,
- und institutionelle Verflechtungen.

Diese Bindungen führen dazu:

Der Handlungsspielraum wird nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch bestimmt.

Die Rolle der Verantwortung

Ein zentrales Element dieser Konstellation ist die Verantwortung.

Der Vorstand bleibt verantwortlich:

- gegenüber der Genossenschaft,
- gegenüber den Mitgliedern,
- und gegenüber der Aufsicht.

Doch gleichzeitig:

Die Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen können begrenzt sein.

Dies führt zu einer besonderen Situation:

Verantwortung ohne vollständige Entscheidungsfreiheit.

Die Wahrnehmung der Leitungsfunktion

In der praktischen Wahrnehmung kann sich dies wie folgt darstellen:

- Entscheidungen erscheinen abgestimmt,
- Handlungsspielräume wirken eingeschränkt,
- und Abweichungen sind selten.

Die Leitung wirkt eingebunden – nicht unabhängig.

Diese Wahrnehmung ist ein Indiz für die strukturelle Veränderung.

Die rechtliche Einordnung

Die beschriebenen Einflussnahmen sind nicht notwendigerweise rechtswidrig.

Sie bewegen sich im Rahmen:

- gesetzlicher Vorgaben,
- systemischer Strukturen,
- und aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Doch entscheidend ist:

Die rechtliche Zulässigkeit einzelner Maßnahmen beantwortet nicht die Frage nach der Gesamtwirkung.

Diese Gesamtwirkung ist der zentrale Punkt.

Die Rolle der Staatsaufsicht als zweite Kontrollebene

Neben den bereits dargestellten Einflussstrukturen tritt eine weitere Ebene hinzu, die im System eine besondere Funktion einnimmt:

**die staatliche Aufsicht
über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände.**

Die Prüfungsverbände unterliegen ihrerseits einer staatlichen Überwachung.

Diese dient insbesondere dazu, sicherzustellen, dass die Verbände ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Damit entsteht eine mehrstufige Kontrollstruktur:

- Die Genossenschaft wird durch den Prüfungsverband geprüft,
- der Prüfungsverband wird durch die Staatsaufsicht überwacht.

Es handelt sich um eine Kontrolle der Kontrolle.

Die Funktion der Staatsaufsicht

Die Aufgabe der Staatsaufsicht erschöpft sich nicht in einer formalen Überprüfung. Sie hat sicherzustellen, dass:

- die Prüfungsverbände ihre Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen,
- die gesetzlichen Zielsetzungen – insbesondere der Schutz der Mitglieder – tatsächlich verwirklicht werden,
- und strukturelle Fehlentwicklungen erkannt werden.

Die Staatsaufsicht ist nicht nur formaler Wächter – sie ist materieller Garant der Funktionsfähigkeit des Systems.

Keine Beschränkung auf Verbandsinformationen

Aus dieser Funktion ergibt sich eine wesentliche Konsequenz:

Die Staatsaufsicht darf sich nicht darauf beschränken, Informationen der Prüfungsverbände entgegenzunehmen.

Vielmehr ist sie gehalten:

- eigenständig zu prüfen,
- eigene Erkenntnisse zu gewinnen,
- und die Tätigkeit der Verbände kritisch zu hinterfragen.

Diese Pflicht ergibt sich aus ihrer Stellung im System.

Kontrolle setzt eigene Wahrnehmung voraus.

Parallele zur Rolle des Aufsichtsrats

Die Stellung der Staatsaufsicht weist Parallelen zur Rolle des Aufsichtsrats auf:

- Auch der Aufsichtsrat ist nicht auf die Informationen des Vorstands beschränkt,
- sondern hat sich ein eigenes Bild zu verschaffen,
- und eigenständig zu prüfen.

Überwachung ist eine aktive, nicht eine passive Funktion.

Diese Grundsätze lassen sich auf die Staatsaufsicht übertragen.

Das strukturelle Spannungsfeld

In der praktischen Umsetzung stellt sich jedoch die Frage, in welchem Umfang diese aktive Rolle tatsächlich wahrgenommen wird.

Wenn:

- die Staatsaufsicht im Wesentlichen auf Informationen der Verbände zurückgreift,
- eigene Prüfungen nur begrenzt erfolgen,
- und strukturelle Entwicklungen nicht eigenständig hinterfragt werden,

dann entsteht ein strukturelles Risiko:

Die Kontrolle kann sich auf die Bestätigung bestehender Strukturen beschränken.

Die Bedeutung für die Leitungsautonomie

Diese Konstellation wirkt mittelbar auch auf die Leitungsautonomie der Genossenschaften zurück.

Denn wenn:

- die Prüfungsverbände Teil eines Systems sind,
- und deren Kontrolle nicht vollständig unabhängig erfolgt,

dann verstärkt sich die zuvor beschriebene Überlagerung:

Die Einflussstrukturen bleiben bestehen – ohne wirksame externe Korrektur.

Damit stellt sich eine weitergehende Frage:

Ist die mehrstufige Kontrollstruktur geeignet, die gesetzlich vorgesehene Eigenverantwortung der Genossenschaft zu sichern – oder trägt sie selbst zur Stabilisierung der bestehenden Einflussstrukturen bei?

Diese Frage ist von zentraler Bedeutung für die Gesamtbewertung.

Denn: **Eine Kontrolle, die ihre korrigierende Wirkung nicht vollständig entfaltet, kann Teil der Struktur werden, die sie eigentlich überwachen soll.**

Das strukturelle Gesamtbild

Aus der Verbindung der einzelnen Elemente ergibt sich ein konsistentes Bild:

- Entscheidungen werden vorbereitet,
- Handlungsspielräume werden definiert,
- und Entwicklungen verlaufen in eine einheitliche Richtung.

Die Leitungsautonomie wird nicht aufgehoben – sie wird überlagert.

Diese Formulierung beschreibt den Kern der Entwicklung.

Die Verbindung zum Förderauftrag

Die Überlagerung der Leitungsautonomie steht in engem Zusammenhang mit der Aushöhlung des Förderauftrags.

Wenn:

- Entscheidungen systemisch geprägt sind,
- Handlungsspielräume eingeschränkt sind,
- und Alternativen nicht vollständig zur Verfügung stehen,

dann wirkt sich dies unmittelbar auf die Umsetzung des Förderauftrags aus.

Die Art der Steuerung beeinflusst die Zielerreichung.

Das strukturelle Spannungsfeld

Die Genossenschaft bewegt sich damit in einem Spannungsfeld:

- gesetzliche Selbstverwaltung
versus
- systemische Steuerung

Autonomie und Integration stehen nebeneinander – aber nicht gleichgewichtig.

Die Leitungsautonomie nach § 27 GenG besteht formal fort.

In der praktischen Ausgestaltung zeigt sich jedoch:

- eine Verdichtung von Einflussquellen,
- eine Strukturierung von Entscheidungsräumen,
- und eine faktische Begrenzung von Handlungsmöglichkeiten.

Die Leitungsautonomie wird nicht beseitigt – sie wird in ein System eingebettet, das ihre Ausübung prägt.

Damit stellt sich eine zentrale Frage:

Entspricht eine solche Ausgestaltung noch dem gesetzlichen Leitbild der eigenverantwortlichen Leitung – oder hat sich die Funktion des Vorstands strukturell verändert?

Diese Frage führt zur Gesamtbetrachtung im folgenden Kapitel.

14. Das Zusammenspiel der Systeme

Die bisherigen Kapitel haben die einzelnen Elemente des genossenschaftlichen Finanzsystems dargestellt:

- die Genossenschaft mit ihrem Förderauftrag,
- die Leitungsorgane,
- die Prüfungsverbände,
- die Institutssicherung,
- die Bankenaufsicht,
- sowie die staatliche Aufsicht über die Prüfungsverbände.

Jede dieser Ebenen erfüllt eine eigenständige Funktion. Doch ihre tatsächliche Bedeutung erschließt sich erst im Zusammenwirken.

Das System ist nicht additiv aufgebaut – es ist vernetzt.

Die Mehrstufigkeit der Struktur

Das genossenschaftliche Finanzsystem ist durch eine mehrstufige Struktur geprägt:

- **Die Genossenschaft selbst**
– als rechtlich eigenständige Einheit mit Förderauftrag
- **Die Prüfungsverbände**
– als systeminterne Kontrollinstanz
- **Die Institutssicherung**
– als stabilisierendes und eingreifendes Element
- **Die Bankenaufsicht**
– als externe staatliche Eingriffsinstanz
- **Die Staatsaufsicht über die Verbände**
– als übergeordnete Kontrollinstanz der Kontrolle

Diese Ebenen bilden ein geschlossenes System von Einfluss und Kontrolle.

Die Verknüpfung der Funktionen

Die einzelnen Ebenen sind nicht unabhängig voneinander.

- Prüfungsverbände begleiten Entwicklungen und bewerten sie,
- Sicherungssysteme greifen ein und setzen Bedingungen,
- die Bankenaufsicht kann Maßnahmen anordnen,
- die Staatsaufsicht überwacht die Tätigkeit der Verbände.

Diese Funktionen greifen ineinander:

Kontrolle, Steuerung und Stabilisierung sind miteinander verbunden.

Durch diese Verknüpfung entsteht ein einheitliches Wirkungsgefüge:

- Bewertungen werden abgestimmt,
- Risiken werden einheitlich eingeordnet,
- Maßnahmen folgen ähnlichen Mustern.

Unterschiedliche Institutionen führen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Diese Beobachtung ist von zentraler Bedeutung.

Denn sie zeigt:

Die Wirkung ist systemisch – nicht zufällig.

Die Koordination ohne zentrale Steuerung

Ein wesentliches Merkmal dieses Systems ist:

Es funktioniert ohne eine formale zentrale Steuerungsinstanz.

Die Koordination erfolgt über:

- gemeinsame Bewertungsmaßstäbe,
- institutionelle Verflechtungen,
- und strukturelle Abhängigkeiten.

Dies führt zu einer besonderen Qualität:

Das System steuert sich selbst.

Die Rolle der Staatsaufsicht im System

Mit der Einbeziehung der Staatsaufsicht über die Prüfungsverbände wird die Struktur vollständig. Sie soll sicherstellen:

- dass die Verbände ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen,
- dass der Mitgliederschutz gewährleistet ist,
- und dass Fehlentwicklungen erkannt werden.

Damit ist sie: **die letzte Kontrollinstanz innerhalb des Systems.**

Doch auch hier stellt sich die entscheidende Frage:

In welchem Umfang entfaltet diese Kontrolle eine eigenständige, korrigierende Wirkung?

Wenn die Staatsaufsicht:

- im Wesentlichen auf bestehende Informationsstrukturen zurückgreift,
- keine eigenständigen Gegenpositionen entwickelt,
- und systemische Entwicklungen nicht aktiv hinterfragt,

dann entsteht eine besondere Konstellation:

Die Kontrolle bleibt innerhalb des Systems – sie tritt ihm nicht gegenüber.

Die Selbstreferentialität des Systems

Aus der Gesamtschau ergibt sich ein weiterer Befund:

Das System ist in hohem Maße selbstreferentiell.

Das bedeutet:

- Bewertungen entstehen innerhalb des Systems,
- Entscheidungen orientieren sich an systeminternen Maßstäben,

- und Korrekturen erfolgen überwiegend aus dem System heraus. Externe Korrektive sind nur begrenzt ausgeprägt.

Die Reduktion wirksamer Gegengewichte

Die ursprüngliche Konzeption der Genossenschaft sieht mehrere Gegengewichte vor:

- Mitgliederentscheidungen,
- Aufsicht durch den Aufsichtsrat,
- Prüfung durch den Verband,
- staatliche Kontrolle.

In der praktischen Ausgestaltung zeigt sich jedoch:

- diese Ebenen greifen auf ähnliche Informationsquellen zurück,
- sind strukturell miteinander verbunden,
- und bewegen sich innerhalb desselben Rahmens.

Die Gegengewichte verlieren an Unabhängigkeit.

Die faktische Steuerungswirkung

Aus dem Zusammenspiel der Elemente ergibt sich eine zentrale Wirkung:

Das System entfaltet eine faktische Steuerungswirkung auf die Genossenschaften.

Diese Steuerungswirkung ist:

- nicht zwingend ausdrücklich gewollt,
- nicht formal normiert,
- aber tatsächlich wirksam.

Sie zeigt sich in:

- der Angleichung von Entscheidungen,
- der Reduktion von Alternativen,
- und der Vereinheitlichung von Strukturen.

Die Stellung der Genossenschaft im System

Die Genossenschaft bleibt formal eigenständig. Doch in der praktischen Ausgestaltung zeigt sich:

- sie ist eingebunden in ein dichtes Geflecht von Einflusststrukturen,
- ihre Entscheidungen erfolgen innerhalb eines vorgeprägten Rahmens,
- und ihre Entwicklung folgt systemischen Anforderungen.

Die Genossenschaft ist Teil eines gesteuerten Gesamtgefüges.

Das strukturelle Spannungsfeld

Aus dieser Entwicklung ergibt sich ein grundlegendes Spannungsfeld:

- gesetzlich vorgesehene Selbstverwaltung
versus
- faktische Systemintegration

Autonomie besteht – aber innerhalb eines vorgegebenen Rahmens.

Die zentrale Systemfrage

Die Analyse führt zu einer übergeordneten Fragestellung:

Ist das bestehende System noch primär auf die Förderung der Mitglieder ausgerichtet – oder hat sich der Schwerpunkt auf die Stabilität und Steuerbarkeit des Systems verlagert?

Diese Frage ist der Schlüssel zum Verständnis der weiteren rechtlichen Bewertung.

Das Zusammenspiel von:

- Prüfung,
- Institutssicherung,
- Bankenaufsicht
- und Staatsaufsicht

führt zu einem eng vernetzten System.

Dieses System:

- stabilisiert,
- koordiniert,
- und beeinflusst die Entwicklung der Genossenschaften.

Die Wirkung ist nicht punktuell – sie ist strukturell.

Damit ist die Analyse an einem Punkt angekommen, an dem sich die ursprüngliche Rechtfertigung des Systems neu stellt.

Denn:

Wenn ein System in dieser Weise wirkt, muss sich die Frage stellen, ob die Voraussetzungen seiner Legitimation weiterhin uneingeschränkt gegeben sind.

Teil IV: Die rechtliche Bewertung

15. Der Mitgliederschutz als Rechtfertigungsgrund

Das genossenschaftliche System in seiner heutigen Ausgestaltung ist nicht zufällig entstanden.

Es ist rechtlich begründet – und verfassungsrechtlich legitimiert.

Ein zentrales Element dieser Legitimation ist der Mitgliederschutz.

Er dient als Begründung für:

- das Prüfungsmonopol,
- die Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden,
- und die besondere Struktur der genossenschaftlichen Kontrolle.

Der Mitgliederschutz ist nicht nur Ziel – er ist die Rechtfertigung des Systems.

Die Bedeutung für das Prüfungsmonopol

Das Prüfungsmonopol stellt einen erheblichen Eingriff in die Organisationsfreiheit der Genossenschaften dar.

- Die Wahl des Prüfers ist eingeschränkt,
- eine unabhängige Alternative besteht nicht,
- die Kontrolle erfolgt innerhalb eines geschlossenen Systems.

Diese Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie durch ein übergeordnetes Ziel gerechtfertigt sind.

Dieses Ziel ist:

der Schutz der Mitglieder.

Dies wurde auch durch die Rechtsprechung bestätigt, insbesondere durch den Beschluss des BVerfG, Beschluss vom 19.07.2001 – 1 BvR 1759/91.

Die Anforderungen an eine Rechtfertigung

Eine solche Rechtfertigung ist jedoch nicht statisch. Sie setzt voraus, dass:

- das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird,
- die gewählten Mittel geeignet sind, dieses Ziel zu sichern,
- und keine strukturellen Defizite bestehen.

Die Legitimation eines Systems hängt von seiner tatsächlichen Wirkung ab.

Damit ist der Mitgliederschutz nicht nur ein Argument
er ist ein Prüfmaßstab.

Die praktische Umsetzung des Mitgliederschutzes

Die bisherigen Kapitel haben gezeigt, dass die praktische Umsetzung des Mitgliederschutzes nicht in jeder Hinsicht eindeutig ist. Es zeigen sich:

- Informationsdefizite,
- eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten,
- und eine teilweise begrenzte Transparenz.

Zudem wirken strukturelle Elemente:

- Prüfungsverbände als systeminterne Kontrolle,
- Institutssicherung mit Einfluss auf Entscheidungen,
- und Aufsicht mit Eingriffsmöglichkeiten.

Der Mitgliederschutz erfolgt innerhalb eines Systems, das zugleich steuernd wirkt.

Die Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Aus dieser Analyse ergibt sich eine zentrale Differenz:

- Der Anspruch des Systems ist der Schutz der Mitglieder.
- Die praktische Ausgestaltung zeigt eine Vielzahl von Einflüssen, die diesen Schutz relativieren können.

Feststellung: Anspruch und Wirklichkeit treten auseinander.

Der Maßstab des wirksamen Schutzes

Die Frage ist nicht, ob Mitgliederschutz stattfindet. Die Frage ist:

Findet er in der Intensität und Qualität statt, die seine rechtliche Funktion erfordert?

Ein wirksamer Mitgliederschutz setzt voraus:

- klare und verständliche Information,
- echte Mitwirkungsmöglichkeiten,
- unabhängige Kontrolle,
- und eine konsequente Ausrichtung am Förderauftrag.

Wenn diese Elemente nur eingeschränkt vorliegen, stellt sich eine neue Bewertung.

Die besondere Schutzbedürftigkeit der Mitglieder

Ein weiterer Gesichtspunkt verstärkt die Bedeutung des Mitgliederschutzes in besonderer Weise.

Nach § 73 GenG haben ausscheidende Mitglieder grundsätzlich keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der Genossenschaft, insbesondere nicht an Rücklagen oder stillen Reserven.

Diese gesetzliche Regelung wurde durch die Rechtsprechung bestätigt, insbesondere durch den Beschluss des BGH, Beschluss vom 16.07.2024 – II ZB 7/24.

Damit ist die Stellung des Mitglieds eindeutig bestimmt:

- Es ist Träger der Genossenschaft,
- beteiligt sich jedoch nicht am aufgebauten Vermögen,
- und partizipiert nur in begrenztem Umfang an den wirtschaftlichen Ergebnissen.

Die Mitgliedschaft ist nicht auf Vermögensbeteiligung, sondern auf Förderung angelegt.

Die Konsequenz für den Förderauftrag

Aus dieser Struktur folgt eine zwingende Konsequenz:

Wenn die Mitglieder nicht am Vermögen beteiligt sind, muss ihre Förderung während der Mitgliedschaft umso stärker gewährleistet sein.

Die Förderung ist nicht nur ein Ziel unter mehreren. Sie ist:

- die Gegenleistung für die Beteiligung,
- die Rechtfertigung für die Struktur,
- und der zentrale Nutzen der Mitgliedschaft.

Die gesteigerte Verantwortung des Systems

Vor diesem Hintergrund erhöht sich die Verantwortung aller beteiligten Institutionen:

- der Organe der Genossenschaft,
- der Prüfungsverbände,
- der Sicherungssysteme,
- der Aufsicht,
- und der Staatsaufsicht.

Der Schutz des Förderauftrags und der Mitglieder ist nicht eine Aufgabe unter mehreren – er ist die zentrale Pflicht des gesamten Systems.

Diese Pflicht ergibt sich nicht nur aus § 1 GenG.

Sie folgt auch aus der strukturellen Stellung der Mitglieder selbst.

Die strukturelle Einbindung des Mitgliederschutzes

Ein weiterer Aspekt liegt in der Einbindung des Mitgliederschutzes in das Gesamtsystem.

- Die Kontrolle erfolgt durch systeminterne Akteure,
- die Bewertung erfolgt innerhalb bestehender Strukturen,
- und externe Korrektive sind begrenzt.

Der Mitgliederschutz ist Teil des Systems – nicht dessen Gegenpol.

Diese Einbindung verändert seine Funktion.

Die Gefahr der formalen Erfüllung

In einer solchen Struktur besteht die Gefahr:

Mitgliederschutz wird formal erfüllt – aber nicht in seiner vollen materiellen Wirkung.

Das bedeutet:

- Verfahren werden eingehalten,
- Prüfungen werden durchgeführt,

Entscheidungen werden getroffen.

Doch die Frage bleibt:

Erreicht der Schutz die Mitglieder in der vorgesehenen Weise?

Die strukturelle Konsequenz bei Defiziten

Wenn jedoch:

- der Förderauftrag nur eingeschränkt verwirklicht wird,
- die Mitwirkung der Mitglieder begrenzt ist,
- und systemische Einflüsse dominieren,

dann entsteht ein grundlegendes Problem:

Die Mitglieder tragen die Genossenschaft – ohne in vollem Umfang an ihrem Zweck oder ihrem Vermögen zu partizipieren.

Dies führt zu einer strukturellen Schiefelage.

Die rechtliche Dimension

Eine solche Schiefelage ist nicht nur wirtschaftlich oder organisatorisch relevant. Sie hat eine rechtliche Dimension.

Denn: **Wenn der Förderauftrag nicht ausreichend verwirklicht wird, wird der Zweck der Genossenschaft in Frage gestellt.**

Dies berührt den Kern der Rechtsform.

Die Rolle der Aufsicht und der Registergerichte

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine weitergehende Frage:

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der Förderauftrag strukturell nicht mehr hinreichend erfüllt wird?

Das Genossenschaftsrecht kennt Mechanismen, die an die Zweckbindung anknüpfen.

Die Einhaltung des Förderauftrags ist nicht nur interne Pflicht – sie ist Gegenstand der rechtlichen Überwachung.

Dies betrifft:

- die Staatsaufsicht über die Prüfungsverbände,
- und – im weiteren Sinne – auch die gerichtliche Kontrolle im Rahmen registerrechtlicher Verfahren.

Die Rückwirkung auf die Rechtfertigung

Wenn der Mitgliederschutz nicht in vollem Umfang verwirklicht wird, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtfertigung des Systems.

Denn: **Eine Rechtfertigung, die sich auf ein Ziel stützt, muss sich an dessen tatsächlicher Verwirklichung messen lassen.**

Dies gilt insbesondere für:

- das Prüfungsmonopol,
- die Struktur der Verbände,
- und die Einschränkung von Alternativen.

Aus dieser Perspektive ergibt sich eine zentrale Frage: **Trägt der Mitgliederschutz in seiner praktischen Ausgestaltung die weitreichenden strukturellen Besonderheiten des genossenschaftlichen Systems noch in vollem Umfang?**

Diese Frage betrifft den Kern der rechtlichen Legitimation.

Der Mitgliederschutz ist das tragende Fundament des genossenschaftlichen Systems.

Er rechtfertigt:

- zentrale strukturelle Elemente,
- Eingriffe in die Organisationsfreiheit,
- und die besondere Ausgestaltung der Kontrolle.

Die praktische Analyse zeigt jedoch:

- eine Differenz zwischen Anspruch und Umsetzung,
- eine Einbindung in systemische Strukturen,
- und eine teilweise reduzierte Wirksamkeit.

Der Mitgliederschutz bleibt der Maßstab – aber seine tatsächliche Tragfähigkeit wird zur offenen Frage, zur verfassungsrechtliche Bewertung der bestehenden Strukturen.

16. Die verfassungsrechtliche Grundlage

Die bisherige Analyse hat gezeigt, dass sich im genossenschaftlichen Finanzsystem strukturelle Entwicklungen vollzogen haben, die über einzelne Maßnahmen hinausgehen.

Diese Entwicklungen betreffen:

- den Förderauftrag,
- die Leitungsautonomie,
- die Rolle der Prüfungsverbände,
- sowie das Zusammenspiel von Sicherung und Aufsicht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine zentrale Frage:

Ist die bestehende Systemstruktur noch durch die verfassungsrechtlichen Grundlagen gedeckt, auf denen sie ursprünglich beruht?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die verfassungsrechtliche Grundlage des genossenschaftlichen Prüfungsmonopols wurde maßgeblich durch den Beschluss des BVerfG, Beschluss vom 19.07.2001 – 1 BvR 1759/91 geprägt.

Das Bundesverfassungsgericht hat darin klargestellt:

Das Prüfungsmonopol ist verfassungsrechtlich zulässig, weil es dem Schutz der Mitglieder dient.

Damit wurde ein entscheidender Maßstab gesetzt:

- Die Einschränkung der Organisationsfreiheit ist zulässig,
- weil sie durch ein übergeordnetes Schutzinteresse gerechtfertigt ist.

Die Voraussetzungen der Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch an Voraussetzungen gebunden. Sie geht davon aus, dass:

- die Prüfungsverbände eine wirksame Kontrolle ausüben,
- die Mitglieder durch diese Kontrolle geschützt werden,
- und die Struktur insgesamt der Sicherung des Förderauftrags dient.

Die verfassungsrechtliche Legitimation ist an tatsächliche Wirkungen geknüpft.

Die Bedeutung der tatsächlichen Entwicklung

Die verfassungsrechtliche Bewertung kann nicht losgelöst von der tatsächlichen Entwicklung erfolgen. Denn:

Eine Struktur, die unter bestimmten Annahmen legitimiert wurde, muss sich an diesen Annahmen messen lassen.

Wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse verändern, stellt sich die Frage:

Tragen die ursprünglichen Voraussetzungen noch?

Die Veränderung der Systemwirklichkeit

Die bisherigen Kapitel haben gezeigt, dass sich die Systemwirklichkeit in wesentlichen Punkten verändert hat:

- der Förderauftrag wird teilweise nur mittelbar verwirklicht,
- die Leitungsautonomie wird durch systemische Einflüsse überlagert,
- die Prüfung erfolgt innerhalb eines eng verbundenen Systems,
- und externe Korrektive sind begrenzt.

Diese Entwicklungen sind nicht punktuell.
Sie sind strukturell.

Die tatsächliche Ausgestaltung des Systems weicht von den ursprünglichen Annahmen ab.

Die Frage der fortbestehenden Legitimation

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine zentrale verfassungsrechtliche Frage:

Kann ein System weiterhin auf den Mitgliederschutz gestützt werden, wenn dieser Schutz in seiner praktischen Ausgestaltung relativiert wird?

Diese Frage betrifft nicht nur einzelne Regelungen.
Sie betrifft die Grundlage der gesamten Struktur.

Die Bindung der Rechtfertigung an ihre Voraussetzungen

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ist nicht dauerhaft garantiert.
Sie besteht nur so lange, wie:

- die zugrunde liegenden Annahmen zutreffen,
- und die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Fällt die tatsächliche Grundlage weg, wird auch die Rechtfertigung fraglich.

Diese Grundregel gilt auch für das Prüfungsmonopol.

Die Rolle des Mitgliederschutzes im Lichte der Entwicklung

Der Mitgliederschutz bildet den zentralen Bezugspunkt der verfassungsrechtlichen Bewertung.

Die Analyse hat jedoch gezeigt:

- der Mitgliederschutz ist strukturell eingebunden,
- seine praktische Wirkung ist teilweise eingeschränkt,
- und seine Funktion als unabhängiges Korrektiv ist begrenzt.

Der Maßstab bleibt bestehen – seine tatsächliche Tragfähigkeit steht zur Prüfung.

Die strukturelle Gesamtbewertung

In der Gesamtschau ergibt sich ein Bild, das durch mehrere Elemente geprägt ist:

- systeminterne Kontrolle,
- abgestimmte Entscheidungsstrukturen,
- begrenzte externe Gegenkräfte.

Diese Elemente führen zu einer zentralen Beobachtung: **Die Voraussetzungen, unter denen das Prüfungsmonopol verfassungsrechtlich gerechtfertigt wurde, könnten sich verändert haben.**

Diese Feststellung ist vorsichtig formuliert – und bewusst offen gehalten.

Die Bedeutung für die Rechtsform

Die verfassungsrechtliche Bewertung betrifft nicht nur einzelne Regelungen. Sie wirkt auf die gesamte Struktur zurück.

Wenn:

- Förderauftrag und Leitungsautonomie nur eingeschränkt wirksam sind,
- und die Kontrolle ihre unabhängige Funktion nicht vollständig entfaltet,

dann stellt sich eine weitergehende Frage:

Ist die bestehende Systemstruktur noch mit dem genossenschaftlichen Leitbild vereinbar, das der verfassungsrechtlichen Bewertung zugrunde liegt?

Die Grenze der rechtlichen Bewertung

An dieser Stelle ist Zurückhaltung geboten. Die Beantwortung dieser Frage ist:

- komplex,
- einzelfallabhängig,
- und letztlich Gegenstand gerichtlicher Klärung.

Dieses Buch kann diese Entscheidung nicht vorwegnehmen.

Es kann jedoch die Voraussetzungen benennen, unter denen sie zu stellen ist.

Die verfassungsrechtliche Legitimation des genossenschaftlichen Systems beruht auf klaren Annahmen:

- wirksamer Mitgliederschutz,
- funktionierende Kontrolle,
- und eine am Förderauftrag ausgerichtete Struktur.

Die praktische Entwicklung zeigt jedoch:

- strukturelle Verschiebungen,
- systemische Einflussnahmen,
- und eine teilweise veränderte Wirkungsweise.

Damit stellt sich die Frage, ob die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin uneingeschränkt vorliegen.

17. Bestehen die Voraussetzungen noch?

Die verfassungsrechtliche Legitimation des genossenschaftlichen Systems beruht – wie gezeigt – auf klaren Voraussetzungen:

- wirksamer Schutz der Mitglieder,
- unabhängige und funktionierende Kontrolle,
- und eine konsequente Ausrichtung am Förderauftrag.

Diese Voraussetzungen bilden das Fundament, auf dem zentrale Elemente des Systems stehen, insbesondere:

- das Prüfungsmonopol,
- die Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden,
- und die besondere Struktur der genossenschaftlichen Kontrolle.

Die entscheidende Frage lautet daher: Bestehen diese Voraussetzungen in der heutigen Systemwirklichkeit noch in vollem Umfang?

Die Maßstäbe der Prüfung

Die Beantwortung dieser Frage erfordert keine neue rechtliche Konstruktion.

Sie erfolgt anhand der bestehenden Maßstäbe:

- dem Förderauftrag nach § 1 GenG,
- der Leitungsautonomie nach § 27 GenG,
- und dem Mitgliederschutz als tragendem Prinzip.

Diese Maßstäbe sind unverändert.

Die Bewertung richtet sich nicht nach neuen Normen – sondern nach der Anwendung der bestehenden.

Die tatsächliche Entwicklung

Die Analyse der bisherigen Kapitel hat ein konsistentes Bild ergeben:

- Der Förderauftrag wird teilweise nur mittelbar verwirklicht.
- Die Leitungsautonomie wird durch systemische Einflüsse überlagert.
- Die Kontrolle erfolgt weitgehend innerhalb des Systems.
- Externe Korrektive sind nur begrenzt ausgeprägt.

Diese Entwicklungen sind nicht punktuell.

Sie sind strukturell und über längere Zeiträume entstanden.

Die Systemwirklichkeit hat sich erkennbar verändert.

Die Bewertung des Mitgliederschutzes

Der Mitgliederschutz ist der zentrale Bezugspunkt der verfassungsrechtlichen Legitimation.

Die praktische Analyse zeigt jedoch:

- Informationsdefizite bestehen,
- Mitwirkungsmöglichkeiten sind eingeschränkt,
- und die Kontrolle ist systemisch eingebunden.

Hinzu kommt die besondere Stellung der Mitglieder:

- keine Beteiligung am Vermögen gemäß § 73 GenG,
- begrenzte unmittelbare wirtschaftliche Vorteile,
- Abhängigkeit von der tatsächlichen Umsetzung des Förderauftrags.

Der Mitgliederschutz ist strukturell besonders erforderlich – seine Wirksamkeit jedoch nicht in jeder Hinsicht gewährleistet.

Die Rolle der Kontrolle

Die Kontrolle ist ein weiteres zentrales Element.

Sie erfolgt durch:

- Prüfungsverbände,
- Staatsaufsicht über die Verbände,
- sowie ergänzend durch weitere Aufsichtsstrukturen.

Die Analyse zeigt jedoch:

- eine enge Einbindung der Kontrollinstanzen in das System,
- begrenzte externe Gegenkräfte,
- und eine weitgehende Orientierung an einheitlichen Maßstäben.

Die Kontrolle ist vorhanden – ihre unabhängige Gegenwirkung ist eingeschränkt.

Die Wirkung des Gesamtsystems

Aus dem Zusammenspiel der Elemente ergibt sich ein Gesamtbild:

- Entscheidungen werden vorbereitet,
- Alternativen werden eingegrenzt,
- Entwicklungen verlaufen in eine einheitliche Richtung.

Das System entfaltet eine faktische Steuerungswirkung.

Diese Wirkung betrifft:

- die Genossenschaften,
- ihre Organe,
- und mittelbar auch die Mitglieder.

Die Abweichung von den ursprünglichen Annahmen

Die verfassungsrechtliche Legitimation des Systems beruht auf bestimmten Annahmen:

- unabhängige Kontrolle,
- wirksamer Mitgliederschutz,
- eigenverantwortliche Leitung.

Die tatsächliche Entwicklung zeigt:

Diese Annahmen sind zumindest teilweise relativiert.

Diese Feststellung ist vorsichtig formuliert – aber von erheblicher Tragweite.

Die rechtliche Einordnung

Aus dieser Analyse ergibt sich keine automatische rechtliche Konsequenz.

Doch sie führt zu einer klaren Bewertung:

Die Voraussetzungen der verfassungsrechtlichen Legitimation sind nicht mehr in jeder Hinsicht eindeutig gegeben.

Diese Aussage ist bewusst differenziert.

Sie vermeidet pauschale Urteile, macht aber die Problemlage deutlich.

Die offene Kernfrage

Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage erneut:

Kann ein System, dessen tatsächliche Ausgestaltung von den Voraussetzungen seiner Rechtfertigung abweicht, weiterhin uneingeschränkt auf diese Rechtfertigung gestützt werden?

Diese Frage ist nicht theoretisch.

Sie betrifft:

- die Struktur der Genossenschaften,
- die Rolle der Verbände,
- und die Grundlage des gesamten Systems.

Die Bedeutung für die weitere Entwicklung

Die Antwort auf diese Frage ist nicht allein juristisch.

Sie hat auch:

- wirtschaftliche,
- institutionelle,
- und gesellschaftliche Dimensionen.

Doch unabhängig von der konkreten Antwort gilt:

Eine dauerhafte Abweichung von den Voraussetzungen kann nicht folgenlos bleiben.

Zwischenfazit

Die Analyse zeigt:

- Die rechtlichen Grundlagen bestehen fort.
- Die tatsächliche Ausgestaltung hat sich verändert.
- Die Voraussetzungen der Legitimation sind teilweise relativiert.

Damit ist die Frage nach der fortbestehenden Tragfähigkeit des Systems berechtigt und notwendig.

Weitergehende Konsequenz für das Prüfungsmonopol

Die vorstehende Analyse betrifft nicht nur einzelne Elemente des Systems. Sie wirkt auf dessen zentrale Struktur zurück. Denn:

Das Prüfungsmonopol ist kein isoliertes Instrument – es ist der zentrale Baustein der genossenschaftlichen Kontrollordnung.

Seine verfassungsrechtliche Legitimation beruht maßgeblich auf der Annahme:

- dass es den Mitgliederschutz wirksam gewährleistet,
- dass es eine unabhängige Kontrolle sicherstellt,
- und dass es zur Verwirklichung des Förderauftrags beiträgt.

Wenn jedoch – wie gezeigt – Zweifel daran bestehen, ob:

- der Mitgliederschutz in der erforderlichen Intensität verwirklicht wird,
- die Kontrolle ihre unabhängige Gegenfunktion vollständig entfaltet,
- und die Struktur insgesamt noch am Förderauftrag ausgerichtet ist,

dann stellt sich eine weitergehende Frage:

Trägt das Prüfungsmonopol in seiner heutigen Ausgestaltung noch die Voraussetzungen, auf denen seine verfassungsrechtliche Zulässigkeit beruht?

Diese Frage betrifft nicht die formale Existenz des Prüfungsmonopols.

Sie betrifft seine funktionale Rechtfertigung.

Ein Monopol bedarf einer besonders tragfähigen Begründung – und diese Begründung ist an seine tatsächliche Wirkung gebunden.

Wenn diese Wirkung:

- strukturell eingebunden,
- teilweise relativiert,
- oder nicht mehr eindeutig nachweisbar ist,

dann kann sich die Bewertung verändern.

Die daraus folgende Systemfrage

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine weitergehende Überlegung:

Steht nicht nur die Ausgestaltung des Systems zur Diskussion – sondern auch eines seiner tragenden Elemente?

Diese Frage ist bewusst offen formuliert. Sie ist keine Feststellung, sondern eine Konsequenz aus der Analyse.

Doch ihre Tragweite ist erheblich:

Wenn die Voraussetzungen der Rechtfertigung entfallen oder relativiert sind, kann auch das Prüfungsmonopol selbst zur erneuten rechtlichen Bewertung stehen.

Einordnung

Die vorstehende Überlegung bedeutet nicht, dass das Prüfungsmonopol unzulässig ist. Sie bedeutet jedoch:

Seine Legitimation ist nicht unabhängig von der tatsächlichen Systementwicklung zu betrachten.

Damit wird deutlich:

Die Diskussion über den Mitgliederschutz führt zwangsläufig zur Diskussion über die Struktur der Kontrolle selbst.

Dies wiederum bildet den Ausgangspunkt für das abschließende Kapitel dieses Buches.

18. Schlussfolgerung und Ausblick

Die Analyse dieses Buches hat gezeigt, dass das genossenschaftliche Finanzsystem in seiner heutigen Ausgestaltung von einer Vielzahl struktureller Einflüsse geprägt ist.

Diese Einflüsse betreffen:

- den Förderauftrag,
- die Leitungsautonomie,
- die Rolle der Prüfungsverbände,
- das Zusammenspiel von Institutssicherung und Aufsicht,
- sowie die Funktion des Mitgliederschutzes als rechtliche Legitimation.

Jeder dieser Aspekte ist für sich genommen erklärbar. In ihrer Gesamtheit ergeben sie jedoch ein Bild, das über einzelne Entwicklungen hinausgeht.

Es zeigt sich ein System, dessen tatsächliche Wirkungsweise sich von seinem gesetzlichen Leitbild entfernt hat.

Die zentrale Erkenntnis

Die Genossenschaft ist rechtlich unverändert eine Organisation zur Förderung ihrer Mitglieder. Die praktische Ausgestaltung zeigt jedoch:

- eine zunehmende Orientierung an systemischen Anforderungen,
- eine Überlagerung der Leitungsautonomie,
- und eine teilweise reduzierte unmittelbare Förderung.

Der Förderauftrag besteht fort – seine praktische Umsetzung hat sich verändert.

Diese Veränderung ist nicht punktuell. Sie ist strukturell.

Die Bedeutung für den Mitgliederschutz

Der Mitgliederschutz bildet die tragende Grundlage der bestehenden Systemstruktur.

Die Analyse hat jedoch gezeigt:

- seine praktische Wirksamkeit ist nicht in allen Bereichen eindeutig,
- er ist in systemische Strukturen eingebunden,
- und seine Funktion als unabhängiges Korrektiv ist begrenzt.

Der Mitgliederschutz bleibt der Maßstab – seine Tragfähigkeit wird zur entscheidenden Frage.

Die rechtliche Konsequenz

Aus dieser Entwicklung ergibt sich keine einfache oder unmittelbare rechtliche Folge. Doch sie führt zu einer notwendigen Neubewertung:

Die Voraussetzungen, unter denen zentrale Elemente des Systems gerechtfertigt wurden, sind zumindest teilweise in Frage gestellt.

Dies betrifft insbesondere:

- das Prüfungsmonopol,
- die Struktur der Verbände,
- und die Einbindung der Genossenschaften in das bestehende System.

Die Systemfrage

Die Analyse führt zu einer übergeordneten Fragestellung:

Ist das genossenschaftliche Finanzsystem in seiner heutigen Ausgestaltung noch primär auf die Förderung der Mitglieder ausgerichtet – oder hat sich sein Schwerpunkt strukturell verlagert?

Diese Frage ist nicht nur rechtlich relevant.

Sie betrifft:

- das Selbstverständnis der Genossenschaften,
- die Verantwortung der handelnden Institutionen,
- und die Erwartungen der Mitglieder.

Die Rolle der Institutionen

Die Verantwortung für diese Entwicklung liegt nicht bei einzelnen Akteuren.

Sie ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Institutionen:

- Genossenschaften,
- Prüfungsverbände,
- Sicherungssysteme,
- Bankenaufsicht und Staatsaufsicht.

Die Entwicklung ist systemisch – und verlangt daher auch eine systemische Betrachtung.

Mögliche Konsequenzen

Aus der Analyse lassen sich verschiedene Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung ableiten.

Diese betreffen insbesondere:

- die Stärkung der Transparenz gegenüber den Mitgliedern,
- die konsequentere Ausrichtung am Förderauftrag,
- die Sicherung unabhängiger Kontrollmechanismen,
- sowie die offene Prüfung struktureller Alternativen.

Veränderung setzt voraus, dass bestehende Strukturen hinterfragt werden.

Die Frage der Rechtsform

Ein weiterer Aspekt betrifft die langfristige Entwicklung der Rechtsform.

Die Analyse hat gezeigt, dass:

- die Anforderungen des Universalbankgeschäfts,
- die Einbindung in systemische Strukturen,
- und die regulatorischen Vorgaben

in ein Spannungsverhältnis zur genossenschaftlichen Konzeption treten können.

Die Frage nach der funktionalen Eignung der Rechtsform bleibt damit offen.

Die Bedeutung für das Prüfungsmonopol

Die Diskussion über den Mitgliederschutz und die Systemstruktur führt zwangsläufig zu einer weiteren Überlegung:

Wenn die Voraussetzungen der bisherigen Rechtfertigung nicht mehr uneingeschränkt vorliegen, kann auch das Prüfungsmonopol selbst Gegenstand einer erneuten Bewertung werden.

Diese Feststellung ist keine Forderung. Sie ist eine Konsequenz aus der Analyse.

Der Ausblick

Die Zukunft des genossenschaftlichen Systems hängt davon ab, wie mit den dargestellten Entwicklungen umgegangen wird.

Dabei sind mehrere Wege denkbar:

- eine Stärkung der bestehenden Struktur durch konsequente Rückbesinnung auf den Förderauftrag,
- eine Anpassung der institutionellen Rahmenbedingungen,
- oder eine grundlegende Neubewertung einzelner Systemelemente.

Die Entwicklung ist offen – ihre Richtung ist gestaltbar.

Schlussgedanke

Die Genossenschaft ist eine besondere Rechtsform.

Sie lebt nicht von ihrer Struktur allein, sondern von ihrer Ausrichtung:

der Förderung ihrer Mitglieder.

Wenn diese Ausrichtung in den Mittelpunkt gestellt wird, bleibt die Genossenschaft das, was sie sein soll:

eine Organisation für ihre Mitglieder – und nicht ein Bestandteil eines Systems.

19. Schlusswort

Dieses Buch ist aus einer einfachen, aber grundlegenden Frage entstanden: **Dient das genossenschaftliche System noch den Mitgliedern – oder dient es sich selbst?**

Die Analyse hat gezeigt, dass sich das System über Jahrzehnte hinweg verändert hat.

Nicht in seinen Gesetzen. Nicht in seinen Begriffen.

Aber in seiner tatsächlichen Wirkungsweise.

Der Förderauftrag besteht fort. Die Leitungsautonomie besteht fort.

Der Mitgliederschutz wird betont.

Und doch entsteht ein anderes Bild: **Ein System, das sich stabilisiert – aber dabei seine ursprüngliche Ausrichtung verliert.**

Die besondere Verantwortung der Prüfungsverbände

Im Zentrum dieser Entwicklung stehen die Prüfungsverbände.

Ihnen wurde durch Gesetz und Rechtsprechung – insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht – eine herausgehobene Rolle übertragen:

- als unabhängige Kontrolle,
- als Schutzinstanz für die Mitglieder,
- als Wächter des Förderauftrags.

Diese Rolle ist kein Privileg.

Sie ist eine Verpflichtung.

Eine Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern.

Eine Verpflichtung gegenüber der Rechtsform.

Eine Verpflichtung gegenüber der Idee der Genossenschaft.

Eine kritische Bewertung

Die vorangegangene Analyse führt zu einer persönlichen, nicht zu vermeidenden Schlussfolgerung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Verantwortung heute noch in der gebotenen Konsequenz wahrgenommen wird.

Statt einer klaren, unabhängigen Schutzfunktion zeigt sich aus Sicht des Verfassers zunehmend ein anderes Bild:

- Nähe zum System statt kritischer Distanz,
- Begleitung von Entwicklungen statt deren Hinterfragung,
- Stabilisierung bestehender Strukturen statt konsequenter Ausrichtung am Förderauftrag.

Diese Entwicklung lässt sich – aus Sicht des Verfassers – nicht allein mit Sachzwängen erklären.

Sie wirft eine weitergehende Frage auf:

Haben sich im Laufe der Zeit Eigeninteressen herausgebildet, die neben die ursprüngliche Aufgabe getreten sind – oder sie teilweise überlagern?

Die zugespitzte Frage

Damit stellt sich eine Frage, die unbequem ist, aber gestellt werden muss:

Sind Macht, Einfluss, institutionelle Stellung und wirtschaftliche Interessen zu Faktoren geworden, die die ursprüngliche Schutzfunktion der Prüfungsverbände relativieren?

Diese Frage ist keine Feststellung. Sie ist das Ergebnis einer Analyse, die zu einem Punkt führt, an dem ein einfaches „Weiter so“ nicht mehr ausreicht.

Die eigentliche Konsequenz

Denn wenn:

- der Förderauftrag nicht mehr im Mittelpunkt steht,
- der Mitgliederschutz nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist,
- und die Kontrolle ihre unabhängige Funktion nicht vollständig entfaltet,

dann ist nicht nur ein Detail betroffen.

Dann ist der Kern der Genossenschaft berührt.

Der Blick nach vorne

Dieses Buch versteht sich nicht als Abrechnung. Es ist ein Aufruf zur Rückbesinnung.

Zur Rückbesinnung auf:

- den Förderauftrag,
- die Verantwortung gegenüber den Mitgliedern,
- und die eigentliche Idee der Genossenschaft.

**Die Genossenschaft gehört nicht dem System.
Sie gehört ihren Mitgliedern.**

Der letzte Gedanke

Die Zukunft der Genossenschaften wird nicht durch Gesetze entschieden.

Sondern durch die Frage:

Wer steht im Mittelpunkt – das System oder das Mitglied?

Die Antwort darauf wird bestimmen, ob die Genossenschaft das bleibt, was sie sein soll:

**ein Versprechen an ihre Mitglieder
oder nur noch eine Struktur unter vielen.**

Anhang

Anhang 1 – Zentrale gesetzliche Grundlagen

§ 1 GenG – Förderauftrag

Die Genossenschaft hat den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern.

Kernaussage:

Die Förderung der Mitglieder ist nicht nur ein Ziel – sie ist der rechtliche Zweck der Genossenschaft.

§ 27 GenG – Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung.

Kernaussage:

Die Leitung muss eigenständig erfolgen – ohne strukturelle Überlagerung durch externe Einflüsse.

§ 53 ff. GenG – Pflichtprüfung / Prüfungsmonopol

Jede Genossenschaft ist Mitglied eines Prüfungsverbandes und wird von diesem geprüft.

Kernaussage:

Die Kontrolle ist monopolisiert und systemintern organisiert.

§ 73 GenG – Auseinandersetzungsguthaben

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der Genossenschaft, insbesondere nicht an Rücklagen.

Kernaussage:

Mitglieder partizipieren nicht am aufgebauten Vermögen – ihre Förderung muss daher während der Mitgliedschaft erfolgen.

§ 81 UmwG – Verschmelzungsprüfung

Für jede beteiligte Genossenschaft ist eine gutachtliche Stellungnahme des Prüfungsverbandes erforderlich.

Kernaussage:

Auch bei grundlegenden Strukturentscheidungen liegt die Bewertung beim Verband.

Anhang 2 – Zentrale Rechtsprechung

BVerfG, Beschluss vom 19.07.2001 – 1 BvR 1759/91

Kernaussage:

Das Prüfungsmonopol ist zulässig, da es dem Schutz der Mitglieder dient.

Bedeutung:

Die gesamte Struktur des Systems ist an den wirksamen Mitgliederschutz gebunden.

BGH, Beschluss vom 16.07.2024 – II ZB 7/24

Kernaussage:

Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vermögen der Genossenschaft.

Bedeutung:

Der Förderauftrag ist die zentrale Gegenleistung für die Mitgliedschaft.

In eigener Sache

*„Jeder hat die Pflicht, sein Wissen
zum Besten der Mitmenschen
fruchtbar zu machen.“*

– Friedrich Wilhelm Raiffeisen

In diesem Sinne werden dieses und viele andere unserer Bücher der Reihe „igenos Genossenschaftspraxis“ bewusst kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sie sollen dazu beitragen, den Förderauftrag der Genossenschaft verständlich zu machen, wieder in den Vordergrund zu rücken und seine praktische Umsetzung zu stärken.

Wenn Sie in diesen Ausführungen einen Nutzen sehen und diese Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine freiwillige Spende an **igenos Deutschland e.V.** Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abziehbar.

Nutzen Sie dazu den nachstehenden QR-Code.

Einen Spendenbutton finden Sie auch auf unserer Webseite <https://igenos.de>

Vielen Dank

igenos Deutschland e.V.

Der Vorstand



